Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 11. November 1909. XI. Jahrgang.

Die schiffbaren Wasserstraßen in den deutschen Kolonien.

Die Erschließung Inner-Afrikas ist nur unter großen Schwierigkeiten möglich gewesen, besonders infolge des Mangels leistungsfähiger Verkehrsmittel. Dieser Mangel hinderte und hindert zum großen Teil auch heute noch die kulturelle Entwicklung, ist doch eine in allen amtlichen deutschen Denkschriften stets wiederkehrende Klage, daß es unmöglich sei, die Eingeborenen zu einem über ihre Bedürfnisse hinausgehenden Anbau zu veranlassen, weil bei dem Mangel an zum billigen Massen-Transport geeigneter Verkehrsmittel die Absatzmöglichkeiten fehlen.

Durch örtliche, klimatische usw. Verhältnisse beeinflußt, sind die in Afrika seit Jahrhunderten verwendeten Lasten-Transportmittel für nur geringe Beförderungskosten vertragende Massengüter, die allein für unsere Besitzungen eine dauernde Blüte hervorbringen können, nicht geeignet.

Im Norden des schwarzen Erdteiles finden Tragetiere, in erster Linie das Kamel, im Süden Ochsenwagen Verwendung. Zwischen diesen beiden Gebieten zieht sich durch die ganze Breite des schwarzen Erdteiles ein Streifen, in dem lediglich der Mensch der Lastenbeförderung dienstbar gemacht wird. Togo und Kamerun, in denen beiden Tragtiere nur in den nördlichsten Teilen Verwendung finden, sowie Deutsch-Ostafrika liegen innerhalb dieses Streifens. Wie gering die Leistungsfähigkeit dieses Transportmittels ist, ergibt sich aus dem Umstand, daß ein Träger höchstens 50 Pfund am Tage nur 15, höchstens 20 Kilometer weit trägt. Gegenstände, die, wie Langhölzer oder Maschinen nicht bis auf Partikel von höchstens 80 Pfund Gewicht zerlegt werden können, können garnicht oder nur mit größten Schwierigkeiten transportiert werden. Man kann im allgemeinen rechnen, daß der Träger-Transport für jeden Tagemarsch Entfernung von der Küste, den Doppelzentner Importware oder Exportware um 8 Mark, die Tonne also um 80 Mark, den Tonnenkilometer also um 4—6 Mark verteuert.

Alle bisherigen Versuche, an Stelle der Träger, die wenigstens etwas leistungsfähigeren Fuhrwerke treten zu lassen, sind in erster Linie an dem Vorhandensein der die Tiere tötenden Tsetse gescheitert, auch eine ausgedehnte Verwendung von Selbstfahrern dürfte vorerst ausgeschlossen sein, einmal wegen der oft nicht leichten Beschaffung von Benzin und der Schwierigkeit Reparaturarbeiten auszuführen, zweitens im Hinblick auf die hohen Kosten,

welche eine für Selbstfahrer benutzbare feste Straße bei Herstellung und Unterhaltung kostet. Die 90 Kilometer lange Straße von Daressalam nach Bagamoyo hat mit allen Erdarbeiten im Akkord im ganzen 540 000 Mark ohne die Kunstbauten, die beim Überschreiten der Wasserläufe notwendig wurden, gekostet. Nicht günstiger liegen die Verhältnisse in Deutsch-Südwestafrika, in denen der Ochsenwagen als Lastenbeförderungsmittel herrscht. Bei diesem ist zwar eine größere Belastung, bis zu 60 Zentnern, möglich, und man wird als Durchschnittsfracht 50 Zentner rechnen können, aber die Fortbewegung des Wagens auf den ungebahnten Wegen des Innern (meistensteils in weichem, nachgiebigem Sande oder über steile Berge) macht eine ungeheuere Zugkraft nötig und werden gewöhnlich nicht unter 12 Ochsen und oft noch mehr vorgespannt. Trotz dieser an sich ziemlich bedeutenden Zugkraft ist die Leistungsfähigkeit dieses Transportmittels hinsichtlich der Geschwindigkeit eine ziemlich geringe, 20 englische Meilen sind eine gute Tagereise. Es stellt sich deshalb der Frachtsatz für einen Tonnenkilometer in Deutsch-Südwestafrika auf 1,25 Mark.

Auch hier erscheint die Ersetzung durch ein leistungsfähigeres Lastenbeförderungsmittel zunächst unmöglich. Die neuerdings eingeführten Kamele bilden einen solchen Ersatz nicht, andere Zugtiere vermögen die oft tagemärsche langen wasserlosen Durststrecken nicht zu überwinden und Selbstfahrer bleiben im Sande stecken, trotz gelegentlicher günstig verlaufener Fahrten.

Der Mangel an leistungsfähigen Transportmitteln hat in den letzten Jahren zu einem regen Eisenbahnbau in unseren Kolonien geführt, aber Eisenbahnen sind teuer, sie bedürfen leistungsfähiger Zufuhrstraßen, da an ein weitverzweigtes Netz von Schienensträngen in dem noch nicht entwickelten Lande nicht gedacht werden kann, endlich können sie nur langsam und entsprechend der kulturellen Entwicklung des Landes abschnittsweise vorgeschoben werden.

Unter diesen Verhältnissen hätten, und zwar schon vor Beginn des Eisenbahnbaues, diesen zum großen Teil überflüssig machend, die natürlichen Eindringungsstraßen, die Wasserwege ganz besonders an Bedeutung gewinnen müssen, aber die Flüsse und Ströme des schwarzen Erdteiles sind infolge von Schnellen und Fällen zwischen mehr oder minder langen nutzbaren Strecken zu einem durchgehenden Verkehr nicht geeignet. Der Nil, der Niger-Benue, der Kongo, der Zambesi, sind Ströme, welche an Länge und Breite unsere großen europäischen Verkehrsadern erheblich übertreffen, sie sind auch ebenso wie die großen Wasserbecken der innerafrikanischen Seen für den großen Schiffsverkehr bedeutungsvoll, jedoch in immerhin nur beschränktem Maße, die Seen, an denen die deutschen Besitzungen ja in erheblichem Maße beteiligt sind, weil sie sämtlich nicht unmittelbar zugänglich, sondern durch die Kataraktee-Regionen ihrer Abflüsse von der direkten Zufahrt abgeschnitten sind, die Flüsse eben wegen dieser Katarakten, die ihrer Entstehung dem geologischen Aufbau des „Schwarzen" Erdteiles verdanken. Da Afrika ein Tafelland ist,

sagt Hans Meyer, mit stufenförmigen Absätzen zum äußern Tiefland, und Küstengebiet, so haben die im Innern entspringenden Gewässer diesen Außenrand des Tafellandes mit zahlreichen Stromschnellen und Wasserfällen zu überwinden, die für die Schiffahrt ein absolutes Hindernis sind. Jedoch auch oberhalb und unterhalb der Kataraktstrecken ist die Schiffahrt schwierig, weil der jahreszeitliche Wechsel von Regenzeiten und Trockenheit, von unbändiger Wasserfülle und großem Wassermangel unberechenbare Änderungen im Flußlauf, in seinen Schlamm- und Sandbänken herbeiführt und oft monatelang ein oft zu seichtes, unfahrbares Wasser zurückläßt. Diesem Wechsel sind aber alle größeren Wasserläufe Afrikas unterworfen, weil ihre Hauptnetze in den Tropen liegen. So kommt es, daß eine durchgehende Schiffahrt auf den afrikanischen Flüssen wegen der Kataraktstrecken unmöglich, auf den fahrbaren Strecken aber ein regelmäßiger Schiffsverkehr wegen der Wasserstandsänderungen schwer ist.

Die hier angeführten Mängel finden wir auch bei den kleineren Flußläufen, die für die deutschen Kolonien allein in Betracht kommen. Größere Ströme berühren nur die Grenzen einzelner Besitzungen und auch an diesen ziehen sie nur zum kleinsten Teil entlang.

Die größte Bedeutung hat bisher die Wasserstraße des Sambesi-Shire-Nyassa erlangt und zwar für den Südwesten Deutsch-Ostafrikas, dessen bisherige Entwicklung lediglich dieser Verkehrsstraße zu danken ist, trotzdem ihr erhebliche Mängel anhaften. Abgesehen davon, daß diese Wasserstraße zum allergrößten Teil außerhalb des deutschen Machtgebietes liegt, ist sie auch sehr unvollkommen. Die Unvollkommenheiten zeigen sich bei der Einfahrt, die für große Seedampfer in keinem der Delta-Arme möglich ist, und sie setzen sich fort, bis der Nyassa erreicht ist. Um diese Unvollkommenheiten darzutun, dürfte der Hinweis genügen, daß die Güter von Chinde, dem Seehafen des Sambesi, bis Mwaya einer zehnmaligen Umladung unterliegen und zwar: 1. Chindebarre bezw. Beira in Leichter, 2. Ausladen in der British Concession in Chinde, 3. Einladen in Flußfahrzeuge, 4. Transport bis Villa Boccage, Port Herald, Chiromo oder Patima und von da Transport über Land nach Blantyrl, 5. Transport über Land nach Mpimbi, 6. Flußfahrt Mpimbi-Fort Johnston oder für 5. und 6. Transport über Land nach Fort Johnston, 7. Einladen in Barreboote, eventl. vorher nach Lagern in Fort Johnston, 8. Umladen an der Barre in Seeleichter, 9. Einladen in den Nyassa-Dampfer, 10. Ausladen am Bestimmungsort. Man rechnet, ich folge hier den Angaben des Herrn P. Fuchs (Kolonial-Wirtschaftliches Komitee), „Die wirtschaftliche Erkundung einer afrikanischen Südbahn“, im allgemeinen als Beförderungszeit von Hamburg über Chinde nach den Nyassahäfen 6 Monate, in sehr günstigen Fällen 3—4 Monate, in sehr trockenen Jahren aber auch 8—12 Monate. Die Beförderungsdauer von Frachtgütern auf der Shire—Sambesi-Route richtet sich in erster Linie nach dem Wasserstande des Shire und nach den Trägerverhältnissen. In den Jahren

1902 und 1903 war so wenig Wasser im Shire, daß von Villa Boccage bis Fort Johnston alles über Land durch Träger befördert werden mußte, und als schließlich — in der Bestellungszeit der Felder — nicht genügend Träger aufzutreiben waren, stauten sich die Güter in Port Herald und Chiromo zu Tausenden. Es hat nachher Monate gekostet, um all diese Waren weiter zu befördern.

Die im Bau begriffene Bahn von Port Herald nach Fort Johnston wird später zwar die Beförderungszeit wesentlich abkürzen, die Umladungen werden zum großen Teil bestehen bleiben, besonders wenn man bedenkt, daß in trockenen Zeiten Port Herald gar nicht per Dampfer zu erreichen ist. Über die Zukunft dieses Wasserweges äußerte sich der frühere Gouverneur von Deutsch-Ostafrika Graf v. Götzen: „Es steht übrigens auch mit Bestimmtheit zu erwarten, daß die Sambesi-Shire-Route in wenigen Jahren infolge von Versandung völlig unbrauchbar sein wird." Es ist klar, daß unter diesen Verhältnissen ein anderer Verkehrsweg nicht nur wünschenswert, sondern dringend notwendig ist, und es ist selbstverständlich, daß ein solch neuer Weg nur dann voll seinen Zweck erfüllen würde, wenn er durch deutsches Gebiet führt und an der deutschen Küste endet. Unter diesen Gesichtspunkten sind zahlreiche Kolonialpolitiker für eine von Kilwa nach Wiedhafen am Nyassa zu bauende Eisenbahn eingetreten, und das Kolonial-Wirtschaftliche Komitee hat auch bereits die Tracen einer „Südbahn" erkunden lassen. Bis es zum Bau einer solchen Bahn kommt, dürften noch Jahre vergehen, und deshalb lenken sich die Blicke unwillkürlich wieder auf die Wasserwege. Von diesen erscheint der Rovuma, der südliche Grenzfluß unserer Kolonie, am günstigsten zu verlaufen, jedoch kamen die unter deutscher Herrschaft ausgeführten Erkundungen zu dem gleichen Ergebnis wie Livingstone, der infolge der Versandung dem Fluß als Wasserstraße keinerlei Bedeutung zusprach. Einige neuere Forscher geben allerdings eine vermehrte Möglichkeit der Schiffbarkeit zu, und äußert sich am günstigsten Dr. Stuhlmann, indem er sagt: „Der Fluß selbst mag etwa 700—1000 Meter breit sein und ist von zahlreichen, sehr veränderlichen Sandbänken und Schilfinseln durchsetzt. Jetzt im Februar (1895) war der Wasserstand ziemlich hoch, doch konnte man bei unserem Lager etwa 100 Meter vom Ufer nur 20—30 Zentimeter Wasser messen. Während des niedrigsten Wasserstandes wird er bei Hassani und beim Rovumalager durchwatbar. Dhaus gehen von der Mündung etwa bis Kwa Nuno hinauf. Der Wasserstand ist sehr variabel, er scheint oft von einem Monat zum andern ganz verschieden und auch nicht an eine bestimmte Jahreszeit gebunden zu sein, doch möchte ich glauben, daß man mit einem sehr flachgehenden Flußdampfer ihn fast das ganze Jahr, vielleicht mit Ausnahme von August bis Oktober, befahren kann, allerdings der Sandbänke wegen mit Schwierigkeit." Die Schiffahrt auf dem Unterlauf ist also nur sehr bedingt möglich, und sie erreicht, wenn wir den Massentransport im Auge behalten, ihr Ende an den Sunda-Fällen. Die Sunda ist eine Felsbank, welche sich quer über den seeartig erweiterten Strom legt. An

einer Stelle hat der Strom diese Stelle durchbrochen, hier stürzt der größte Teil seiner Wassermassen in felsigem, schluchtenartigem, kaum 15 Meter breiten Bette auf eine Strecke von etwa 150 Meter hinab. Nur ein schwacher Arm biegt aus und fällt dann ebenfalls in Kaskaden. Nachdem bis etwa 3 Meilen weiter oberhalb eine Strecke gefolgt ist, auf der sich der in mehrere Arme geteilte Strom durch eine Reihe dicht bewaldeter Felsen-Inseln hindurchzwängt, folgt eine allerdings nur etwa 50 Kilometer lange Strecke bis zur Einmündung des Zukandje, auf der in dem 300 Meter breiten und 1—2 Meter tiefen, mit einer Stromgeschwindigkeit von 60 Metern in der Minute dahinfließenden Hauptstrom eine Schiffahrt wohl möglich wäre, aber jenseits des genannten Nebenflusses ist der durchschnittlich kaum 1 Meter tiefe Rovuma durch Strombarren und Felsblöcke dermaßen eingeengt, daß er selbst für kleine Fahrzeuge unpassierbar geworden ist. Der Strom bietet also nicht die Möglichkeit, eine einigermaßen bequeme Fahrstraße dadurch herzustellen, daß lange befahrbare Abschnitte durch Schleusen wie beim Nil bei Assuan oder durch Eisenbahnen, wie wir solche am oberen und unteren Kongo finden, verbunden werden. Derartige Anlagen wären an den Sunda-Schnellen angebracht, sollten sie aber ihren Zweck erfüllen, dann müßte erst der Ober- und Unterlauf schiffbar gemacht werden. Die gemachten kurzen Angaben zeigen, daß dies nur mit ungeheueren Kosten möglich sein würde, und selbst nach Aufwendung solcher würde schließlich doch nur eine Wasserstraße entstehen, die einen Teil des Jahres unbenutzbar wäre. Man wird von dem Rovuma deshalb umsomehr absehen können, als dieser Fluß sich nur am Rande der deutschen Besitzungen hinzieht und weiter nördlich eine günstiger verlaufende Wasserstraße sich im Rufidji findet, der außerdem mit geringeren Kosten zu einem Verkehrswege ausgebaut werden kann. Dieser Strom ist der größte Wasserlauf unserer Kolonie. Er zerfällt hinsichtlich seiner Benutzung als Wasserweg in 3 Teile: 1. der Unterlauf bis zu den Panganifällen, 2. die etwa 100 Kilometer lange Strecke zwischen den Pangani- und Schugulifällen, 3. der Ulanga mit verschiedenen schiffbaren Nebenflüssen.

Der Unterlauf dürfte zu jeder Jahreszeit für Fahrzeuge von höchstens ¾, besser ½ Meter Tiefgang schiffbar sein, vorausgesetzt, daß das Fahrwasser durch Landmarken und Karten gekennzeichnet worden ist, besonders gilt dieses hinsichtlich des für die Schiffahrt allein benutzbaren Delta-Armes Simba-Uranga, in dem die Fahrtrinne stellenweise nicht bedeutend, sowie schwer erkenntlich ist und kleine Inseln, Lagunen, Sandbänke die Fahrt schwierig machen. Die vielen scharfen kurzen Biegungen, die sich auf der Flußstrecke oberhalb der Deltaspitze finden, machen besonders im Hinblick auf die vorhandene starke Strömung die Verwendung eines guten, dem Steuer vorzüglich gehorchenden Dampfers notwendig. Die für einen kurzen, flachen Dampfer zweifellos vorhandene Möglichkeit, den unteren Rufidji benutzen zu können, erreicht ihr Ende unter allen Umständen an den Pangani-Fällen. Bei diesen ist der Fluß auf eine lange Strecke in eine 12—30 Meter breite, tief einge-

schnittene Feldrinne eingezwängt, in welcher er sich in beständigen, wenngleich nicht allzu starkem Gefälle unter Wirbel und Schnellenbildung abwärts wälzt. Es ist vorgeschlagen worden, dieses Hindernis durch einen fahrbaren Weg oder durch eine Eisenbahn zu umgehen. Zur Vermeidung von verteuernden und zeitraubenden Umladungen erscheint mir ein den nach Norden ausholenden Bogen des Rufidji abschneidender die in diesem Bogen liegenden Kihama-Hügel durch schwache südliche Biegung umgehender Kanal, der eine Länge von 10—15 Kilometer haben würde, am zweckmäßigsten. Die Kosten des Kanalbaues würden sich nicht teurer stellen, als die für eine Eisenbahn, eine einfache Schleusen-Anlage würde genügen. Schwierigkeiten könnten nur in der Zeit der wild dahinstürmenden Hochwasser entstehen, jedoch dürften hierbei der Technik unlösbare Aufgaben nicht gestellt werden. Jenseits ist der Fluß wieder schiffbar und erscheint die Schiffbarkeit hier viel besser als im Unterlaufe, da die Flußrinne infolge der größtenteils felsigen Ufer viel schmäler, daher viel wasserreicher ist, als an den Pangani-Felsen abwärts. Hindernisse entstehen nur bei Mkamba durch zahlreiche Klippen und Felsen, jedoch dürfte es möglich sein, durch ausgiebige Sprengungen eine einigermaßen sichere Durchfahrt zu schaffen. Durch die Schuguli-Fälle wird die Schiffahrt zum zweitenmal vollständig und zwar auf eine längere Strecke wie bei den Pangani-Fällen unterbrochen. Auch hier erscheint eine Umgehung des Hindernisses durch einen Kanal, der etwa eine Stunde unterhalb des Haupthindernisses beginnen und direkt nach Westen geführt werden könnte, zweckmäßig. Dieser Kanal, über dessen Herstellung usw. im großen und ganzen gilt, was von dem Pangani-Kanal gesagt wurde, würde eine Länge von etwa 20—25 Kilometern erhalten. Von nun ab ist der Ulanga-Ruhudje weit hinauf schiffbar und es wird diese Wasserstraße noch ergänzt durch verschiedene weit schiffbare Nebenflüsse, wie der Mgeta usw. Dieser obere Teil des Wasserweges ist, von ganz besonderer Bedeutung, denn erst er erschließt wirklich reiche und wirklich aussichtsreiche Gebiete. Die Ebenen des oberen Ulanga und seiner meist schiffbaren Nebenflüsse sind zum Reisbauen wie geschaffen, das ganze Tal des Kihansi, die Hügellandschaft am Nyera und Mpanga bieten Bedingungen zur Viehzucht, wie trefflicher garnicht gedacht werden können, sogar aus dem Ssongea-Bezirk könnten Massenlasten zur Küste befördert werden, deren Rentabilität sonst die Beförderung durch Träger nicht gestatten würde. Dasselbe gilt vom Iringabezirk, dessen Stationsboma vom Kihansi aus und dem gleichfalls schiffbaren Mgetafluß in drei Tagen erreicht werden kann. Im Rufidji—Ulanga-Ruhudje und deren Nebenflüssen können wir uns also verhältnismäßig leicht und ohne Kosten eine Wasserstraße schaffen, mit deren Hilfe eine mindestens ebenso gute Entwicklung des Südostens Deutsch-Ostafrikas möglich ist, wie mit der Sambesi-Route, gegenüber deren sie den Vorteil hat das ganze Jahr über benutzbar und bedeutend kürzer zu sein, und die auch dann ihre Bedeutung nicht verliert, wenn die Südbahn zur Ausführung gelangen sollte. Die große Bedeutung eines solchen Wasserweges ergibt sich aus

dem Umstand, daß ein Dampfer mit einem Schleppschiff vom Endpunkt der Schiffahrt bis zur Küste 30 Tons in eineinhalb Tagen befördern würde, während heute hierzu 1000 Träger etwa eineinhalb Wochen brauchen. Wäre es wünschenswert, den Nyassasee zu erreichen, so gälte es nur von dem westlichsten Endpunkt der Schiffbarkeit die in der Luftlinie nur etwa 150 Kilometer lange Strecke bis zum See zu überbrücken.

Die übrigen Wasseradern Deutsch-Ostafrikas haben so gut wie gar keine Bedeutung für den Verkehr, da sie nur auf kurze Strecken an der Mündung schiffbar sind: 1. der Kingani bis zur Mafissi-Fähre, also der Stelle, an der die von Daressalam nach dem Innern führende Eisenbahn den Fluß schneidet, 2. der Wami, dessen Barre auch für flachgehende Fahrzeuge schwer passierbar ist, bis höchstens zu den Mangidi-Felsen, deren Beseitigung durch Sprengung unmöglich ist. Das Anlegen von Umgehungsbahnen oder Wegen wäre in diesem Falle zu kostspielig, weil der Wami wegen der Kürze seines Laufes doch nur eine wenig leistungsfähige Verkehrsstraße abgeben könnte, 3. der Pangani, dessen Tal den natürlichen und bequemsten Zugang von der Küste zum Kilimandscharo bildet, ist bis 2 Kilometer unterhalb der ein absolutes Hindernis für die Schiffahrt bildenden Margareten-Fälle unter günstigsten Verhältnissen schiffbar. Die lange gehegten Hoffnungen aber, den Fluß auch jenseits dieses Hindernisses als Verkehrsstraße benutzen zu können, haben sich als trügerisch erwiesen. Die „Deutsche Kolonial-Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Gesellschaft", die in den letzten Jahren den oberen Pangani erkunden ließ, schreibt: „Was die Schiffbarkeit des oberen Pangani betrifft, so haben die von uns zu Erkundungszwecken im Jahre 1905 ausgesandten Expeditionen zu keinem günstigen Ergebnis geführt. Die Fahrzeuge, mit welchen die Erkundung ausgeführt wurde, liefen auf, scheiterten und gingen verloren. Der Expeditionsleiter gewann die Überzeugung, daß der obere Pangani nicht schiffbar zu machen sei in dem Sinne, daß er als einigermaßen sichere Verkehrsstraße dienen könnte." Der für Deutsch-Ostafrika so wichtige Sambesi berührt in seinem Oberlauf auch Deutsch-Südwestafrika, ohne diesem allerdings erheblichen Nutzen bringen zu können. Bei den ungünstigen Verkehrsverhältnissen in dieser Kolonie wäre der Strom in noch höherem Maße wie für Deutsch-Ostafrika geeignet für den östlichen Teil Deutsch-Südwestafrikas die Verbindungsstraße nach dem Meer zu bilden, aber dem Sambesi fehlt auf weiten Strecken jede Möglichkeit der Schiffahrt. Von See kommend wird sie oberhalb Tete durch die über 30 engl. Meilen langen Kebrabassa-Fälle, ferner jenseits Zumbo und oberhalb der Gway-Mündung bis jenseits des Viktoria-Falles bei Kazungula unterbrochen. Dieser letztere Abschnitt macht es auch unmöglich, den gerade an den Grenzen der Kolonie schiffbaren Strom auszunützen, um die nördlich Wankie den Strom schneidende Eisenbahn zu erreichen. Ein Nutzen könnte dann entstehen, wenn die englische Kolonial-Regierung im eigenen Interesse eine Verbindungsbahn zur Umgehung des nicht schiffbaren Teiles bauen würde. Von diesem fahrbaren Abschnitt aber vermag vermittels des

an seine Einmündung bis weit nach Norden hin schiffbaren Tschobe-Kuando der anfangs die Grenze bildet, dann den äußersten Nordosten der Kolonie durchströmt, der Anschluß an die von portugiesisch Port Alexandre nach Osten zu zur Cap-Cairo-Bahn und damit der Anschluß an das Meer hergestellt werden. Die Bahn ist noch nicht gebaut, und noch Jahre dürften vergehen, bis sie die angegebene Wasserader erreicht hat, und auch wenn dieser Fall eingetreten ist, kann die Schiffahrt nur einem sehr kleinen Teil der Kolonie nützen, vorerst hat sie überhaupt nur örtliche Bedeutung. Die Schiffbarkeit des Flusses beginnt bereits auf kurzer Entfernung an der Quelle und bleibt trotz vieler Krümmungen, welche der Schiffahrt hinderlich sind, bis zu seiner Mündung bestehen. Das einzigste Hindernis für die Schiffahrt wird durch die Schnellen von Sebomba, nicht weit vom Zusammenfluß des Flusses mit dem Sambesi, gebildet, aber dieses Hindernis ist nur während der Trockenzeit gefährlich und ohne besondere Kosten und Arbeiten zu beseitigen. Die wenig oberhalb Kazungula im Sambesi liegenden Mambova-Schnellen haben wenig Bedeutung und können, wie sich neuerdings herausgestellt hat, durch einen Mündungsarm des Tschobe umgangen werden. Das hier in Frage kommende Gebiet ist für den Anbau von Reis, Baumwolle usw. sowie zur Viehzucht aussichtsreich, und wenn vorerst die Wasserstraßen dem größeren Verkehr aus Mangel an Anschlußlinien nicht dienen können, so bieten sie doch anderseits den Vorteil, daß durch ein auf ihnen verkehrendes kleines Dampfboot, eine Station erspart werden könnte.

Über die anderen Wasseradern Deutsch-Südwestafrikas kann ich schnell hinweggehen, sie können niemals dem Verkehr dienstbar gemacht werden, ausgenommen vielleicht, aber auch nur in beschränktem Maße, der Orange, der bis zum Jahre 1858 von der Firma John Owen Smith gehörigen mit Kupfer aus der Kondasmine beladenen 24 Fuß langen Booten von der westlichen Grenze unseres heutigen Besitztums (dem großen Flusse) bis zur Mündung befahren wurde. Seit dieser Zeit scheint die Wassermenge im Fluß abgenommen zu haben, und Prof. Rehbock hält eine Ausnützung als Wasserstraße nur in sehr beschränktem Maße für möglich. „Wenn es auch möglich sein würde, den Orange-Fluß in seinem ganzen Unterlauf durch Kanalisierung für Fahrzeuge mittlerer Größe schiffbar zu machen, so würden die Kosten der erforderlichen Staustufen doch so bedeutend sein, daß daran auch in Zukunft wohl kaum ernstlich wird gedacht werden können. Einzelne kurze Strecken des Flusses sind freilich für die Boote zur Zeit fahrbar, und es ließe sich ihre Länge durch kleine Regulierungsbauten — namentlich durch Beseitigung einzelner Felsen — noch wesentlich vergrößern, so daß der Fluß, freilich nur bei mehrfachem Umladen, etwa für den Transport von Erzen immerhin benützt werden könnte.“

Bei dem nördlichen Grenzfluß, dem Kuene, liegen die Verhältnisse noch ungünstiger, denn die 1854 zur genauen Erkundung entsandte portugiesische Expedition berichtete: „Der Fluß ist gewunden, sehr schmal und voll von

Wasserfällen und Schnellen, daher unschiffbar, denn selbst wenn es gelänge, die Fälle zu beseitigen, was nicht undenkbar, so würde der Fluß doch an seiner Mündung nicht frei zu machen sein von den großen Sandbänken, welche leicht durch die Gewalt der Strömung fortgeführt und nahe der Mündung abgelagert werden. Die übrigen sogenannten Flüsse Deutsch-Südwestafrikas sind während des größten Teils des Jahres vollkommen trockene Flußbetten, in denen während der kurzen Regenzeit die Gewässer reißend dahinströmen, meist ohne das Meer zu erreichen.

Wenden wir uns nach Kamerun, so gelangen wir zu derjenigen unserer Kolonien, die hinsichtlich benutzbarer Wasserwege am besten gestellt ist. Bedauerlicherweise liegen die für die Ausfuhr wichtigsten Wasseradern außerhalb unseres Gebiets. Immerhin hat die eine dieser Wasserstraßen, der Sanga-Dja, ein Nebenfluß des Kongo, allein die Entwicklung des Südostens unserer Kolonie Kamerun ermöglicht. Der weit in deutsches Gebiet hineinreichende Dja weist verschiedene lange schiffbare Abschnitte auf, die durch mehr oder minder lange Schnellen- und Fällen-Regionen voneinander getrennt sind. Durch Sprengungen würde sich diese Wasserstraße sicher verbessern lassen, die größeren Hindernisse müßten durch Kanäle oder Eisenbahnen, zur Beurteilung, welches Mittel zu wählen sei, müßten erst genauere Nachrichten vorliegen, umgangen werden. Auf diese Weise könnte eine weit ins Innere reichende Verkehrsstraße geschaffen werden. Diese brächte auch die vorteilhafte Möglichkeit, den bisher nach dem Kongo abfließenden Verkehr nach der deutschen Küste abziehen zu können, denn vermittels einer kurzen Eisenbahn (einem zu bauenden Kanal würde wahrscheinlich das Wasser fehlen) wäre es möglich, die Verbindung mit dem in großen Abschnitten schiffbaren Njong herzustellen. Es ist bereits vorgeschlagen worden, diesen Strom mit dem ebenfalls schiffbaren Dume-Kadei, einem Nebengewässer des oberen Sanga, zu verbinden, aber oberhalb der Einmündung des Dja nimmt die Schiffbarkeit des Sanga derart ab, daß die Ausnutzung als Verkehrsstraße nur höchstens 2½ Monate möglich ist, die Ausnutzung des Dja erscheint deshalb zweckmäßiger. Zahlreiche schiffbare Nebenflüsse, bei denen nur nötig ist, kleinere Sprengungen vorzunehmen, vor allen Dingen aber die zahlreichen Baumstümpfe zu entfernen, können als Zufahrtswege zu dieser Hauptstraße ausgenützt werden, so daß deren Einfluß sich von Molundu im Süden bis fast nach Ngaundere im Norden fühlbar machen könnte. Diese Ausdehnung nach Norden ist um so erfreulicher, als der Sannaga, der seiner Lage nach in erster Linie berufen wäre, mit seinen Nebenflüssen eine Verkehrsstraße für Mittelkamerum zu bilden, nur bis zu den Fällen von Edea schiffbar ist. Jenseits dieses Hindernisses folgen Schnellen, Fälle usw. in solcher Zahl und Ausdehnung, daß an eine Regulierung des Flusses, an den Bau von Umgehungsbahnen usw. nicht gedacht werden kann. Durch diesen Umstand verlieren aber die zum Teil schiffbaren Nebenflüsse wie Mbam und Dyerem jede Bedeutung als Ein- und Ausfuhrstraßen.

Dieselbe Bedeutung wie für den Südosten unserer Kolonie der Sanga-Dja kann für den Norden der Benue, dessen äußerste schiffbare Teile in deutsches Gebiet hineinreichen, gewinnen. Auf diesem Fluß, auf dem die flachgehenden Schiffe ungehindert bis ans Meer gelangen können, ist es möglich, mehrere Monate im Jahre Garua zu erreichen. Bedauerlicherweise machen sich oberhalb Yola auf englischem Gebiet einige Hindernisse bemerkbar, deren Beseitigung leider nicht in unserer Hand liegt. Immerhin ist durch die Schiffahrtsmöglichkeit den aussichtsreichen Gebieten Nord-Kameruns die Möglichkeit der Entwicklung gegeben bis die von der deutschen Küste her im Bau befindliche leistungsfähigere Eisenbahn diese Gebiete erreicht. Erweitert wird das Einflußgebiet des Benue noch durch seinen von Süden kommenden Nebenfluß Faro bezw. dessen Nebenfluß Mao Deo, von denen der erstere, der wahrscheinlich den Handel von dem jetzt schon sehr wichtigen Ngaundere günstig beeinflussen würde, bis oberhalb der Einmündung des auch während der Regenzeit nicht schiffbaren Meo Fel nach Vornahme einiger Felssprengungen schiffbar ist, während man auf dem letzteren Laro erreichen kann.

Die übrigen Wasserstraßen Kameruns sind nur in sehr beschränktem Maße und auf kurze Strecken befahrbar, sie haben sogar nur geringe örtliche Bedeutung, ausgenommen kann höchstens der Croß mit seinen verschiedenen schiffbaren Nebenflüssen werden, der dem Nordwesten unserer Kolonie von Nutzen sein kann. Bedauerlicherweise liegt der größte Teil dieses Flusses einschl. der Mündung auf englischem Gebiet.

In der Kolonie Togo ist der in seinem Unterlaufe die Ostgrenze bildende Mono bei hohem Wasserstande für kleinere Fahrzeuge bis Togodo schiffbar, weiter nördlich setzt ein sich in der ganzen Breite des Flusses befindlicher Fall von 15 Meter Höhe dem Verkehr ein Ziel; die jenseits liegenden schiffbaren Abschnitte sind zu kurz, als daß die Umgehung dieses Hindernisses Wert gewinnen könnte.

Der bis Kete-Kratji befahrbare Volta, der unserer Kolonie zweifellos einige, wenn auch nicht zu große Vorteile gebracht hat, gehört den Engländern, jedoch könnte eine Regulierung des Nebenflusses Oti, durch die die bisher starke Strömung abgeschwächt würde, sowie einige geringe Sprengungen im Fluß der Kolonie große Vorteile bringen, da dann ein Schiffsverkehr bis in reiche Gegenden hinein stattfinden könnte, die durch von der Tsetse beherrschte Gebiete bisher von der Küste abgeschnitten wurden. Durch den schiffbar gemachten Oti wäre das einzige Mittel gegeben, den bisherigen Trägerverkehr, auf dessen Nachteile bereits hingewiesen ist, zu beseitigen.

Die kleinen Küstenflüsse kommen für den Kanuverkehr kaum in Betracht, die Schiffbarkeit des jetzt 12 Kilometer weit befahrbaren Haho könnte durch Beseitigung der im Fluß befindlichen Bäume etwas erweitert werden, aber auch dann wäre der Fluß zu kurz, als daß er mehr örtliche Bedeutung gewinnen könne. Das gleiche gilt von einem im Bau begriffenen 1 Kilometer langen Kanal vom Togo-See nach dem wichtigen Marktplatz Degbo.

Die gemachten Ausführungen zeigen, daß unsere Kolonien, wenigstens Ostafrika und Kamerun, durchaus nicht so arm an natürlichen Verkehrsstraßen sind, wie bis vor kurzem angenommen wurde. Die Vorteile, welche die Ausnutzung dieser Wege bringen würde, habe ich in großen Zügen besprochen, das Fehlen rechnerischen Materials, vor allen Dingen die geringe Entwicklung der Gebiete machen genaue Berechnungen unmöglich. Bedenkt man aber, daß ein etwa 180—200 Zentner bewegender Schleppzug 360—400 Träger, die wochenlang der heimischen Arbeit entzogen werden, ersetzt, so läßt sich schon der große Einfluß, den die Wasserstraßen auf die kulturelle Entwicklung unserer Besitzungen erlangen können, erkennen. D. Kürchhoff.

Deutschlands und Englands koloniale Beziehungen zur Pyrenäenhalbinsel.

Im September waren 30 Jahre verflossen, seitdem ich zum ersten Male den Boden der Pyrenäenhalbinsel betrat, sowohl zum Verkauf deutscher Waren wie zum Einkauf von Produkten der Halbinsel. Damals spielten noch Cuba, Puerto Rico und die Philippinen eine wichtige Rolle im spanischen Wirtschaftsleben; die in Katalonien kräftig sich entwickelnde Industrie, zu deren Entfaltung nicht wenig aus Deutschland geholte Werkmeister beitrugen, war voll beschäftigt für diesen Kolonialbesitz, während die afrikanischen Besitzungen, wie Fernando Poo, die Presidios an der Marokkoküste usw. kaum erwähnt wurden. Die portugiesischen Kolonien lagen im Dornröschenschlaf, wenn auch hier und da etwas regeres Leben pulsierte. Deutschland und Spanien standen, dank der Sympathien Alfonso's XII für alles deutsche, vorzüglich mit einander, und mit besonderer Freude gedenke ich noch der Tage, als nach der Verhöhnung des spanischen Königs in Paris ich den deutschen Kronprinzen, begleitet vom Generalfeldmarschall Grafen v. Blumenthal, am 23. Novbr. 1883 unter dem Jubel der Bevölkerung in Madrid einziehen sah und bei der Galavorstellung im Theater am selben Abend, bei der Parade an der Säule des „2. Mai" (zur Erinnerung an die Kämpfe mit Franzosen im Jahr 1808) am 24. Novbr., bei dem Stiergefecht am 25. Novbr. die bis zur Begeisterung entfachten Sympathien der Spanier für die deutschen Gäste zu beobachten Gelegenheit hatte. Leider kam dann bald darauf der unglückliche Zwist zwischen Deutschland und Spanien wegen der Karolinen, und die Sympathien für Deutschland schlugen in das Gegenteil um. Kriegerische Vorbereitungen wurden in Spanien getroffen, in Argentinien und anderen Ländern wurden Kriegsgelder gesammelt, und die deutschen Kaufleute erlitten schwere Einbußen durch die Boykottierung deutscher Waren, welche plötzlich nicht mehr in die spanischen Läden hineingelassen wurden. Durch den klugen Schachzug, den Papst als Schiedsrichter anzurufen, wurde der durch die spanische Presse gar zu stark aufgebauschte koloniale Konflikt bekanntlich im Jahre 1885 beigelegt, doch kam es im Mai 1894 noch zu einem Zollkriege zwischen Deutschland und Spanien,

der bis Juli 1896 währte. Erst im Jahre 1899, als Deutschland zu einem hohen Preise die Karolinen ankaufte, welche nach dem unglücklichen Ausgang des 1898er Krieges mit Nordamerika das ohnehin nur minimale Interesse für Spanien verloren hatten, kam es zugleich mit einem modus vivendi im Handelsverkehr, der am 12. Febr. abgeschlossen wurde und am 1. Juli 1899 in Kraft trat, zu normalen Verhältnissen, welches Handelsabkommen in der Folgezeit sich für weit vorteilhafter für Spanien als für Deutschland herausstellte, da die Ausfuhr Spaniens nach Deutschland sich bis zum Höchstwerte von 150 Mill. Mk., diejenige Deutschlands nach Spanien aber nur bis zu 65 Mill. Mk. hob.

Die koloniale Differenz, welche wir mit Spanien durchzumachen hatten, fand ihr Gegenstück in kolonialen Differenzen Englands mit Portugal in den Jahren 1890 und 1891 wegen Grenzstreitigkeiten in Ostafrika, welche bis zu einem Ultimatum Englands gelangten. Damals hatten die in Portugal wohnenden Engländer einen schweren Stand, sie wurden beschimpft und mit Steinen beworfen, und man beruhigte sich erst wieder, nachdem England einige Ansprüche, u. a. das Vorkaufsrecht, fallen gelassen hatte. England hatte in früheren Jahrhunderten wiederholt Offensiv- und Devensivverträge mit Portugal geschlossen, so 1373, 1386, 1642, 1654, 1660, 1661, 1703 und 1815, England besetzte auch vorübergehend portugiesische Gebiete, so Goa, Diu, Macau, besonders aber (gegen die Franzosen) 1801 und 1807 Madeira, wie England auch hervorragenden Anteil nahm an der Vertreibung der Franzosen aus Portugal und Spanien, wobei übrigens auch deutsche Truppen, so u. a. hannoversche und zwei braunschweigische Regimenter, mit Auszeichnung mitwirkten. Diese Freundschaft Englands mit Portugal hat jedoch nicht verhindert, daß es wiederholt zu ernsten Differenzen zwischen den beiden Ländern wegen afrikanischer Angelegenheiten kam; aber England operierte dabei so geschickt, daß keine dauernden Verstimmungen eintraten. England wußte sich eben rechtzeitig Interessensphären zu sichern, legte alsdann die Hand darauf, und kam es dann zu Differenzen, so wurde ein Schiedsgericht angerufen. So fungierten als Schiedsrichter Mac Mahon, Vigliani, Schweizer Bundesrat, der König von Italien. Gleichzeitig verstand es England auch, sowohl offiziell wie durch wissenschaftliche Vereine engste Fühlung mit einflußreichen Portugiesen zu unterhalten, wie dies auch seitens Frankreichs und Belgiens geschah.

Diese intime Freundschaft Englands mit Portugal hinderte aber nicht, daß England mit Deutschland ein Eventualabkommen betreffs portugiesischen Kolonialbesitzes abschloß ohne Hinzuziehung der gleichfalls sehr interessierten Franzosen. Dieses Abkommen datiert bekanntlich noch aus der Zeit der Königin Viktoria und sollte für den Fall zur Ausführung gelangen, daß Portugal einmal gewillt oder genötigt sein sollte, sich von einem Teile seines Kolonialbesitzes zu trennen. Da die Einzelheiten dieses Abkommens nicht an die Öffentlichkeit gelangt sind, so bewegten sich die Mutmaßungen,

welche Gebiete darin ins Auge gefaßt sein sollten, in den verschiedensten Richtungen. Die Hypothesen fußten im allgemeinen darauf, daß die Wasserverbindung des deutschen Nyassa-Gebietes, und durch Vermittelung der Stevenson Road auch eines Teils des Tanganjika-Gebietes, mit dem Ozean über den Shire und Zambesi führe, mithin das Gebiet zwischen Rovuma und Zambesi ganz in der deutschen Interessensphäre liege. Hierbei übersah man aber, daß dies ganze große Gebiet an zwei vorwiegend mit englischen und französischen Kapitalien arbeitende Konzessionsgesellschaften vergeben ist, nämlich die Nordhälfte bis zum Lurio an die mit „majestätischen Vollmachten ausgestattete Companhia do Nyassa, die Südhälfte vom Lurio bis Zambesi an die nicht mit majestätischen Vollmachten ausgestattete Companhia da Zambesia, während südlich des Zambesi sich die gleichfalls mit vorwiegend englischen und französischen Kapitalien arbeitende Companhia de Moçambique, mit „majestätischen Vollmachten" ausgestattet, anschließt. Deutsche Kapitalien sind in diesen drei gewaltigen Konzessionsgesellschaften, über die ich in den letzten 10 Jahren einige Male in der „Kolonialzeitung" berichtete und wovon jede 150000 bis 200000 Quadratkilometer Konzession inne hat, nur verschwindend wenig vertreten. Wohl aber haben einige bedeutende Hamburger Firmen dort Handelsniederlassungen, wie auch der deutsche Schiffsverkehr dort einen hervorragenden Platz einnimmt. Ähnlich sind auch die Verhältnisse an der Westküste Afrikas. Dort liegt in einer Entfernung von 60 Klm. von der deutschen Grenze die große Tigerbai, von 150 Klm. der prächtige Alexanderhafen, von 250 Klm. der vielgenannte Hafen von Mossamedes, der zur Zeit mittelst Eisenbahn mit dem gesunden und fruchtbaren Mossamedes-Hochlande verbunden wird und als Ausgangspunkt für die portugiesischen Ovambo-Expeditionen bekannt ist. Nach dieser Südwestecke Angolas wollte ursprünglich bekanntlich die Otavi-Gesellschaft eine vollspurige Bahn legen, was zum namhaften Teil daran scheiterte, daß die portugiesische Regierung ihren Hauptstützpunkt Humbe am Kunene an diese Bahn angeschlossen zu sehen wünschte, während die Otavi-Gesellschaft an dieser sehr kostspieligen Überquerung des Shella-Gebirges gar kein Interesse hatte. Aus der Wichtigkeit des Südens Angolas für den Norden Deutsch-Südwestafrikas wurden daher aus dem deutsch-englischen Eventualabkommen auch Schlußfolgerungen hergeleitet, die aber auch nicht damit rechnen, daß der ganze Süden Angolas als Landkonzession der vorwiegend mit französischen Kapitalien arbeitenden Companhia de Mossamedes, als Minenkonzession der vorwiegend mit englischen Kapitalien arbeitenden South West Africa Company und der Cassinga Concessions (Gold) überwiesen ist und daß die Portugiesen in den letzten Jahren große Opfer an Blut und Geld für dies Gebiet gebracht haben. Auch hier ist deutsches Kapital in keiner nennenswerten Weise beteiligt, wie ich schon in einigen Berichten früherer Jahre in der „Kolonialzeitung" darlegte. Übrigens sind von diesem Süden Angolas inzwischen im Jahre 1905 durch den Schiedsspruch des Königs von Italien 120 000 Quadratkilometer nördlich

des Caprivizipfels zwischen dem Cuito und dem Zambesi zugunsten Englands abgetrennt worden.

Unter diesen Verhältnissen ist schon öfter die Frage aufgeworfen, ob das deutsch-englische Eventualabkommen überhaupt praktischen Wert hat, resp. ob es nach dem Regierungsantritte des Königs Eduard und dem Bekanntwerden der englisch-portugiesischen Allianz sowie der englisch-französischen Entente überhaupt noch besteht. Mit einem in der Öffentlichkeit so unbekannten Gebilde wie dem deutsch-englischen Eventualabkommen läßt sich ja nach den verschiedensten Richtungen hin operieren, allen möglichen Vermutungen ist Tür und Tor geöffnet, und so wird schon abgewartet werden müssen, ob Portugal überhaupt in die Lage kommt, daß das Eventualabkommen in Kraft treten würde, ob die an der Londoner und Pariser Börse zur Zeit sehr niedrig notierten 1 Pfund-Aktien der Konzessions-Gesellschaften einmal in nennenswerter Weise in deutsche Hände übergeben und wie England eventuell seinem Partner Deutschland gegenübertreten würde. Soviel ist natürlich allemal sicher, daß Deutschland gegenüber Portugal auf das Korrekteste vorgehen wird.

Es wurde schon die englisch-portugiesische Allianz erwähnt. Diese wurde gelegentlich der ersten Auslandsreise des Königs Eduard in den zwischen dem Könige von Portugal und dem Könige von England in Lissabon im Jahre 1903 gewechselten Trinksprüchen bekannt gegeben. England sicherte den Portugiesen zu Wasser und zu Lande Schutz ihres Besitzstandes zu, während Portugal den Engländern seinen europäischen und überseeischen Besitz für den Kriegsfall zur Verfügung stellte. Portugal verknüpfte dadurch vollständig seine Geschicke mit denen Englands. Nach den traurigen Erfahrungen Spaniens sah sich eben Portugal gezwungen, sich an eine Großmacht anzulehnen, da weder die Finanzen des Landes, noch die 5 Millionen Einwohner eine Sicherung des Besitzstandes gewährleisteten. Andererseits ist für England das strategische Dreieck Lissabon, Azoren, Kapverdische Inseln, in Verbindung mit der herrlichen Reede von Lagos (Algarve), die ununterbrochene Verbindung Madeira, Kapverde, Angola, Kapland, Lourenco Marques, Indien von größter Bedeutung für die auf Hafenschutz und Kohlenversorgung angewiesene englische Flotte im Kaperkriege.

Die offizielle Vertretung deutscher Interessen in Lissabon ist nicht immer ohne Unterbrechungen durch einen Gesandten möglich gewesen. Bekanntlich wurde der durch den König Carlos von Portugal in Berlin abgestattete Besuch durch Kaiser Wilhelm in Lissabon vom 27. bis 30. März 1905 erwidert, wobei die eindruckvollste Begebenheit unzweifelhaft der Empfang in dem von 6000 Personen angefüllten prächtigen Heim der Lissaboner Geographischen Gesellschaft war. Es war wohl ein Zufall, daß wenige Tage vor der Ankunft des deutschen Kaisers die Königin von England offiziell Lissabon besuchte, aber es war wohl kaum ein Zufall, daß bei einer früheren Gelegenheit, als ein deutsches Panzergeschwader mit 7000 Mann Besatzung einen, übrigens nur

dies einzige Mal ausgeführten Besuch in Lissabon abstattete, unmittelbar vorher ein englisches Panzergeschwader mit 21.000 Mann Besatzung in den Tejo einlief und während der Anwesenheit des deutschen Geschwaders dort vor Anker blieb. Bei der Abreise Seiner Majestät von Lissabon nach Tanger schiffte sich bekanntlich auch der mie Marokkofragen näher bekannte deutsche Gesandte Graf von Tattenbach gleichzeitig mit ein, der dann sehr lange Zeit teils in Marokko, teils in Berlin, teils in Algeciras von Lissabon fern gehalten wurde. Dann wieder wurde die Zeit des Grafen sehr in Anspruch genommen durch die unglückliche Madeira-Sanatorien-Streitfrage, in der auch von der deutschen Gesellschaft Fehler gemacht waren. Aber zum Schluß schiffte sich bekanntlich auch der mit Marokkofragen näher bekannte deutsche Zeit teils in Marokko, teils in Berlin, teils in Algeciras von Lissabon fern seiner Tätigkeit in Lissabon konnte der Graf doch noch den deutsch-portugiesischen Handelsvertrag unterzeichnen, der in Portugal bereits angenommen ist, in Deutschland den Reichstag wohl im Januar beschäftigen wird. Es hat in der deutschen Presse ab und zu nicht an Angriffen auf den Grafen gefehlt, doch niemand wird die große Arbeitskraft, das beste Wollen des Grafen in Zweifel ziehen können. Als ich im Jahre 1907 gelegentlich eines Besuches Lissabons aus sicherster Quelle hörte, daß dem Grafen ärztlich streng verboten sei, wegen eines schmerzhaften Leidens das Bett zu verlassen, gab ich bei dem Grafen nur meine Karte ab und besprach die vorliegenden Angelegenheiten mit dem Gesandtschaftspersonal. Doch noch an demselben Abend erhielt ich einige Zeilen vom Grafen mit der dringenden Bitte, Lissabon nicht vor einer Besprechung mit ihm zu verlassen. Und wenn ich den Grafen noch vor mir sehe, wie er trotz der Schmerzen sich hochhaltend immer wieder neue Themata, welche ich, verschiedentlich schon in meinen regelmäßigen Aufsätzen in der portugiesischen Presse berührt hatte, mit mir durchsprach, so kann ich vor diesem großen Pflichtgefühl des Diplomaten nur meinen höchsten Respekt aussprechen. Leider ging Ende Dezember auch bei der Übersiedelung des Grafen auf den Botschafterposten in Madrid nicht alles glatt, denn der zu seinem Nachfolger berufene Prinz Ratibor konnte unmöglich seinen bisherigen Posten in Belgrad wegen der serbischen Wirren und wegen der gebotenen Rücksichtnahme auf Österreich so bald verlassen, als es für unsere Interessen in Portugal wohl wünschenswert gewesen wäre; doch da dem Prinzen ein vorzüglicher Ruf vorhergeht, so läßt sich noch manches nachholen.

Es würde durchaus verkehrt sein annehmen zu wollen, daß nur der Engländer in Portugal geachtet dastehe und daß der Deutsche mit keiner Aussicht auf Erfolg dort vorgehen könne. In dem heutigen Leben der Völker spielen ja wirtschaftliche Fragen eine große Rolle, und die Zuneigung eines Volkes gegenüber dem anderen geht häufig durch den Geldbeutel. So ist es auch erklärlich, daß die Interessen des europäischen Portugal sehr stark nach England gravitieren, da England, neben Brasilien, der beste Abnehmer des Haupt-

produkts des europäischen Portugals, des Weins, ist, und durch diese Ausfuhr das Goldagio günstig beeinflußt wird, was u. a. wieder vorteilhaft auf die Zahlung der Zinsenschulden im Auslande einwirkt. Für das überseeische Portugal ist aber Deutschland der beste Kunde, namentlich für das Hauptprodukt, den Kakao, denn wenn in diesem Jahre auch Nordamerika infolge befürchteter Erhöhung des Kakaozolls sich so stark mit Kakao eindeckte, daß es vorübergehend an die erste Stelle trat, so ist doch schon seit 1904 Deutschland der beste regelmäßige Abnehmer des portugiesischen Kakaos. Daraus erklärt es sich, daß die kolonialen Kreise in Portugal starke Sympathien für Deutschland haben, und diese Sympathien pflanzen sich auch in die höchsten Kreise fort, wie ich es im Jahre 1907 bei meinem Empfang durch den König Carlos, ¾ Jahre vor dessen tragischem Tode, und bei meinen Konferenzen in den portugiesischen Ministerien zu meiner großen Freude beobachten konnte. Sehr verstimmt in kolonialen Kreisen Portugals, die seit Jahren anhaltende Schmähung der Verhältnisse auf der reichsten portugiesischen Besitzung, St. Thomé, durch englische philanthropische Kreise, Schmähungen, die bekanntlich seit Anfang dieses Jahres zu einer Boykottierung des portugiesischen Kakaos durch die englischen Schokoladenfabrikanten, voran die drei größten derselben, nämlich Cadbury, Fry und Rowntree, führten, welche Boykottierung jetzt von England aus auch nach Nordamerika verpflanzt ist. Es ist behauptet worden, daß diese Agitation der Engländer gegen jene reiche Insel unter dem Vorwande angeblicher Sklavereiverhältnisse aus politischen Aspirationen, aus geschäftlicher Reklamesucht und anderen unlauteren Motiven entsprängen. Ich glaube jedoch, daß es sich wenigstens bei den Schokoladenfabrikanten um eine Verkennung afrikanischer Verhältnisse handelt und daß sie vielleicht sogar ungern zur Boykottierung unter dem Drucke der öffentlichen Meinung schritten. Es ist ganz selbstverständlich, daß auf afrikanischem Boden nicht so hervorragende humanitäre Einrichtungen geschaffen werden können, wie sie Cadbury in Bourneville bei Birmingham für sein Arbeiterpersonal geschaffen hat und wie es nur wenige in Europa gibt. Aber auch auf St. Thomé gibt es Einrichtungen von so hervorragender Fürsorge für die Arbeiter, wie z. B. Krankenbehandlung, Kinderkrippe usw., daß sie jeder Kolonie irgend einer anderen Nation nur zur Zierde gereichen können. Ich bin im voraus sicher, daß auch der Prinz Löwenstein (Schloß Langenzell—Baden) und der Direktor Kemmer von der Kameruner Victoria-Plantage, welche mit einem Besuche Kameruns auch Anfang Januar einen Besuch der Kakaoinsel St. Thomé verbinden wollen, zu derselben Ansicht gelangen werden. Es mag sein, daß bei der Anwerbung von Arbeitern im Hinterlande Angolas vielleicht hier und da etwas scharf zugefaßt, wo das Auge des Gesetzes nicht stets zugegen sein konnte und wie es schließlich auch in Besitzungen anderer Nationen vorkommen mag. Hierfür sind aber die Thomé-Pflanzer nicht verantwortlich zu machen, da sie mit der Anwerbung gar nichts zu tun haben. Übrigens hat die portugiesische Regierung am 17. Juli dieses Jahres

noch durchgreifendere Gesetze für die Anwerbung erlassen, so daß es zu verwundern ist, daß Nevinson und seine Hintermänner in ihrer Propaganda fortfahren. Es liegt auf der Hand, daß diese Verhältnisse durchaus nicht dazu angetan sind, um die kolonialen Kreise Portugals für England inklinieren zu lassen.

Es ist in den letzten Jahren auch viel von der den Kakaohandel schwer schädigenden Spekulation in Lissabon gesprochen worden. Tatsächlich befindet sich der Kakaohandel in einem Fahrwasser, wie es weder die Kakaopflanzer, noch die Hersteller von Kakaofabrikaten befriedigen kann. Langfristige Lieferungsverträge sind durch die Art und Weise, wie die Preisbildung für die Kakaobohnen getrieben wird, dem größten Risiko ausgesetzt, und die Folge ist, daß auch in den deutschen Kolonien wenig oder gar nicht an die Vergrößerung der Kakaoplantagen gedacht werden kann; daß das darin investierte Kapital von ca. 15 Mill. Mk. mehr als eine spekulative, nicht als eine sichere Kapitalanlage gelten kann und daß andererseits auch die Schokoladenfabrikanten, welche langfristige Lieferungsverträge mit ihren Abnehmern gewohnt sind, nie recht wissen, woran sie sind. Glücklicherweise haben die Pflanzungen in den deutschen Kolonien nicht alles auf e i n e Karte gesetzt, sondern haben außer Kakao, welche Kultur recht kostspielige Kinderkrankheiten durchzumachen hatte, auch Kautschuk usw. angepflanzt. Dadurch ist es möglich gewesen, während der Hausse-Periode von Sommer 1906 bis Frühjahr 1908 recht ansehnliche Gewinne einzuheimsen, und jetzt in der Baisse-Periode die sich aus dem Kakaobau ergebende Einbuße durch Gewinne aus sonstigen Kulturen, natürlich soweit sie bereits herangewachsen sind, mehr als auszugleichen. Die Resultate unserer Kameruner Pflanzungen waren folgende: Keine Dividenden verteilten bisher: Nordwestkamerun (gegr. 1899), Meanja (gegr. 1903) und Deutsche Kautschuk (gegr. 1907); einmal Dividende verteilten: Moliwe (gegr. 1899) 5% in 1908 und Kamerun Kautschuk (gegr. 1906) 4% in 1908; zweimal Dividende verteilte: Bibundi (gegr. 1897) 6% in 1907, 9% in 1908, dreimal Dividende: Victoria (gegr. 1897) 6 % in 1904, je 8 % in 1907 und 1908, Debundscha (gegr. 1905) 13 % für 1½ Jahre 1905—1906, 20 % in 1907, 3 % in 1908. Natürlich liegt die Frage sehr nahe, ob die schädlichen Einflüsse der Spekulation nicht zu vermeiden oder doch wenigstens einzuschränken sind, denn weder hat die Schokoladenfabrikation ungeteilte Freude an zu niedrigen Kakaopreisen, da sofort das Schleudern in der Branche beginnt und andererseits die Kakaopflanzungen nicht vergrößert werden, noch haben die Pflanzungen ungeteilte Freude an zu hohen Preisen, da dann sofort der Konsum nicht weiter steigt oder gar zurückgeht. Die gestellte Frage ist mit ja zu beantworten; es muß nur an dem für den Kakaohandel wichtigsten Platze Lissabon jemand sein, der über alle Vorgänge auf dem Lissaboner Platze unparteiisch schleunigst zuverlässig berichtet. Da aber dies nicht von dem deutschen Konsul in Lissabon verlangt werden kann, denn wir besitzen in Portugal keinen Berufskonsul,

sondern nur Wahlkonsuln, so kam man auf den Ausweg der Entsendung eines „Sachverständigen“ nach Lissabon. Ein solcher Sachverständiger kann entweder von der Regierung, oder von den Schokoladenfabrikanten, oder von den Pflanzern entsandt werden. Wird er von einer der beiden letzteren Kategorien geschickt, so vertritt er selbstverständlich nur einseitige Interessen, woraus sich in kürzerer oder längerer Zeit leicht Komplikationen ergeben können. Beiden gleichmäßig gerecht werden kann nur ein von der Regierung entsandter „Handelssachverständiger“ oder „Kolonialattache“, der seine Berichte unparteiisch abfaßt, nicht die Interessen des einen zu ungunsten des anderen einseitig fördert und den Interessenten überläßt, sich aus den Berichten ihre Entschlüsse so zu konstruieren, wie sie es für sich am zweckdienlichsten halten. Die Unterstützung eines solchen deutschen Sachverständigen war mir durch die Lissaboner kolonialen Kreise bestimmt versprochen worden. Wir haben solche „Sachverständige“, welche Institution aus einer Anregung des Reichstages hervorgegangen ist, an 18 ausländischen Plätzen, ihr Nutzen liegt klar zu Tage, vorausgesetzt daß ihre Ernennung nach Anhörung der Wünsche der Interessenten erfolgt. Aus diesen Erwägungen heraus ist auch die Petition des Verlegers der Hamburger Kakaofachzeitschrift „Gordian“, Max Rieck, der gleichzeitig eine bedeutende Kakaobutterhandlung betreibt, an den Reichstag vom 25. Januar hervorgegangen, welche in der Budgetkommission des Reichstags schon wenige Tage darauf der Regierung „zur Erwägung“ überwiesen wurde. Leider hat aber weder dieser Schritt etwas genützt, noch haben gleiche Bemühungen der Pflanzer irgend welchen Erfolg gehabt. Da an der großen Nützlichkeit eines solchen Sachverständigen in Lissabon nicht zu zweifeln ist, zumal ihm Wege zur Verfügung stehen, welche vom Gesandtschaftspersonal nicht beschritten werden können; andererseits ein solcher Sachverständiger auch die sämtlichen sonstigen kommerziellen und kolonialen deutsch-portugiesischen Beziehungen hätte bearbeiten können, wohin auch die Bearbeitung der portugiesischen Kolonialliteratur gehört, soweit dies, namentlich in wirtschaftlicher Beziehung, nicht bereits durch Zimmermann geschehen ist, und soweit sie für deutsche koloniale Kreise Interesse hat, so ist nur anzunehmen, daß die durch die Finanzlage des Reiches unbedingt gebotene Sparsamkeit auch auf diesen Fall hat ausgedehnt werden müssen. Es fragt sich nur, ob um etliche tausend Mark zu sparen, nicht hunderttausende oder gar Millionen von Mark geopfert werden. Schon Max Rieck sagt in seiner Petition an den Reichstag: „Die deutschen Kakaofabrikanten haben 1907 allein für den Thomé-Kakao rund 5 Millionen Mark mehr aus dem Lande geben müssen, als in normalen Zeiten zu zahlen gewesen wären. Dabei ist noch ganz abgesehen von all den übrigen Sorten, die ebenfalls von Lissabon aus stets neuen Antrieb nach oben erhielten,“ und weiter: „Es ist zu beachten, daß jede Million Kilo Kakaobohnen, die mehr im deutschen Zollgebiet verarbeitet wird, allein aus dem Kakaozoll und der Zuckersteuer, wie sie heute bestehen, dem Reiche eine Mehreinnahme von fast ½ Million bringt. Hätte die deutsche Kakao- und Schoko-

ladenindustrie 1907 und 1908, ohne durch die Lissaboner Machenschaften in dem Umfange getroffen zu sein, weiter wachsen können wie in den Vorjahren, so würde sie dem Reiche heute, statt 15 bis 16 Millionen, mehr als 20 Millionen Mark nur aus Kakao und Zucker einbringen." Diese Argumente sind nicht so leicht von der Hand zu weisen. Auf Seite der deutschen Kakaopflanzer stehen nicht minder hohe Werte auf dem Spiele, belaufen sich doch die Anlagekosten in Afrika pro Hektar bisher auf etwa 1500 Mk., also in einer größeren Plantage von 4000 Hektar auf 6 Mill. Mk., wozu noch ½ bis ¾ Mk. jährliche Unterhaltungskosten hinzutreten. Für solche Werte muß unzweifelhaft auf Schutz bedacht genommen werden, wenn die Preise der Kakaobohnen andauernd so durchaus unrentabel sind wie gegenwärtig seit 1½ Jahren. Geradeso wie durch Defizits in der Kolonialverwaltung große wirtschaftliche Werte erschlossen werden können, geradeso wären auch durch etliche tausend Mark für einen Sachverständigen, einerlei mit welchem Titel, in Lissabon, sei es der Gesandtschaft oder dem Konsulat beigegeben, oder selbständig, die Einnahmen des Reichs wie privater Erwerbszweige unzweifelhaft wesentlich gesteigert worden. Eventuell hätte derselbe auch gleichzeitig Spanien mit bearbeiten können.

Der gesamte Handelsverkehr Deutschlands mit Portugal stellte sich in den letzten Jahren in Mark wie folgt:

	1906		1907		1908	
	Einfuhr:	Ausfuhr:	Einfuhr:	Ausfuhr:	Einfuhr:	Ausfuhr:
Portugal	18 400 000	32 700 000	15 100 000	34 800 000	13 600 000	32 800 000
Mozambique	4 100 000	4 200 000	2 500 000	3 900 000	2 100 000	4 900 000
Portugiesisch-Westafrika	9 900 000	3 700 000	14 900 000	4 000 000	10 600 000	3 500 000
zusammen	32 300 000	40 600 000	32 500 000	42 700 000	26 300 000	41 200 000

Der beträchtliche Rückgang der Einfuhr des Jahres 1908 ist besonders bedingt durch die Mindereinfuhr portugiesischer Erze und den starken Rückgang der Kakaopreise. (Näheres über den deutsch-portugiesischen Handel findet sich in der „Zeitschrift für Kolonialpolitik" von April 1907.) In den ersten 3 Vierteljahren dieses Jahres zeigt sich gegen das Vorjahr besonders eine starke Zunahme der portugiesischen Kakao-, Kaffee- und Kautschuk-Einfuhr, eine bedeutende Verminderung der Erzeinfuhr, und ein ebenfalls sehr starker Rückgang der Ausfuhr von poliertem Reis, der bisher an der Spitze der deutschen Ausfuhr stand.

Von den Schutz- und Differenzialzöllen Portugals werden deutsche Waren nicht stärker getroffen als diejenigen Englands und anderer Länder. Es ist in letzter Zeit wiederholt darauf hingewiesen worden, daß Deutschland nicht wage, Differenzialzölle im kolonialen Verkehr einzuführen, während Portugal sie unbeanstandet erhebe. Hierbei muß man aber berücksichtigen, daß gegenüber Portugal kaum eine Macht die Kastanien für andere Mächte aus dem Fueer zu holen geneigt sein würde, und so bestimmt auch der Artikel XI des

neuen auf 8 Jahre abgeschlossenen deutsch-portugiesischen Handelsvertrages, daß die Kolonialprodukte Portugals nicht ungünstiger in Deutschland behandelt werden dürfen wie diejenigen „irgend welcher anderer Kolonien oder außereuropäischer Länder.“ Unter „andere Kolonien“ sind natürlich auch die deutschen zu verstehen.

Auf die große Bedeutung der Querbahnprojekte in Portugiesisch-West- und Ostafrika wies ich bereits in der „Kolonialzeitung“ vom 16. September 1905 hin.

Ich sagte, daß die kolonialen Kreise in Portugal große Sympathien für Deutschland haben. Man findet diese Sympathien aber auch in militärischen Kreisen. Ich brauche nur an den früheren Generalgouverneur von Mozambique Mousinho de Albuquerque, zu erinnern, der auch einige Male in Berlin war und dessen Andenken seiner Zeit Zimmermann in der „Deutschen Kolonialzeitung“ am 20. März 1902 so warm ehrte. Aus neuester Zeit will ich als Beispiel nur den Oberstleutnant Rocadas erwähnen, den tapferen Kommandanten der 1907er Ovambo-Expedition und jetzigen Generalgouverneur von Angola, der mir schon ein halbes Jahr vor Beginn des Angriffs über Truppenstärke in Aussicht genommene Orte für Militärstationen usw. in einer persönlichen Unterredung Mitteilung machte, wie er mir nach Beendigung der Expedition, die wesentlich dazu beitrug, uns einen Ovambofeldzug zu ersparen, und die uns über viele Verhältnisse von Land und Leuten wichtige Aufschlüsse brachte, sofort seinen Bericht, mit der Genehmigung zur weiteren Verwendung, unter Beigabe von Photographien zugehen ließ, wovon ich ausgiebigen Gebrauch machte. Auch meine letzten Berichte in der „Kolonialzeitung“ über die seit einem Jahre am Kunene und Okavango vorgenommenen militärischen Maßnahmen der Portugiesen legen Zeugnis ab von dem denkbar größten Entgegenkommen, obwohl ich mich wenig für alle diese Aufmerksamkeiten revanchieren kann, da bei uns wenig über Maßnahmen in unserem Ovambolande verlautet, und ich andererseits keinen Einfluß bei der Regierung habe, daß diese mir die Revanche in anderer Form abnähme.

Auch seitens spanischer kolonialer Kreise hat es nicht an Entgegenkommen bezüglich Unternehmungen auf Fernando Poo und im Campo-Muni-Territorium gefehlt. Ich erinnere nur an meine diesbezüglichen Mitteilungen in der „Kolonialzeitung“ in 1903, 1904 und 1905, als man gerne gesehen hätte, daß deutsches Kapital sich nicht blos dort in Faktoreien, sondern auch an wirtschaftlicher Erschließung des Landes beteiligt hätte. Jetzt produziert das kleine Fernando Poo schon mehr Kakao als alle deutschen Kolonien zusammen!

Damals wurde mir eine große Spezialkarte des Campo-Muni-Territoriums und eine Spezialabhandlung über Fernando Poo übersandt, um deutsche Kapitalien dort zu interessieren. Aber es war kein Resultat zu erreichen. Für Spanien liegt ja Fernando Poo und das Campo-Muni-Territorium, auf welche Nachbargebiete Kameruns uns angeblich ein Vorverkaufs-

recht zustehen soll, recht ungünstig, woraus sich auch erklärt, daß die spanische „Compania Transatlantica“ nur alle zwei Monate einen Dampfer von Barcelona über Cadiz nach dem Guinea-Busen laufen läßt. In neuerer Zeit haben die Spanier ein größeres Interesse der von den Portugiesen übernommenen Insel Fernando Poo entgegengebracht, nachdem dort die Kakao-Kultur sich so günstig entwickelt hat, daß man sich sogar der Hoffnung hingibt, aus Fernando Poo ein zweites St. Thomé machen zu können, falls — genügend Arbeiter beschafft werden können. Weniger günstig liegen aber die Verhältnisse im Campo-Muni-Territorium, denn das letzte September-Heft des Madrider „Boletin de las Camaras de Comercio“ schreibt, daß der in diesem Gebiet tätige Missionar P. Marcos Ajuria berichtet habe, daß von der spanischen Herrschaft kaum etwas im Innern des Landes zu merken sei, daß die Eingeborenen sich in keiner Weise um die Behörden kümmern, die für jene sehr wenig bedeuten; daß sie die Geschenke, welche die Behörden ihren Häuptlingen zu machen pflegen, als Ausdruck der Furcht vor ihnen betrachten; daß für sie spanisch gleichbedeutend mit feige sei, und daß sie als mutig nur die Deutschen und die Franzosen betrachten, die aus dem Gebiete weit mehr Vorteile zögen als Spanien.

Auch aus portugiesischen Kolonien liegt mir im Augenblick ein Angebot in einer größeren Sache betreffs landwirtschaftlichen und bergbaulichen Betriebes vor. Aber wir sind noch nicht so weit, als daß hierfür solche Unternehmungen in portugiesischen oder spanischen Nachbargebieten schon größere deutsche Kapitalien flüssig gemacht werden könnten. Sie an die große Glocke hängen, hieße nur englisches und französisches Kapital darauf aufmerksam machen. Der Zweck meiner Ausführungen soll auch heute nur sein, darauf hinzuweisen, daß es durchaus unangebracht ist, wenn wir mutlos die Sense ins Korn werfen und glauben, daß nur andere Nationen auf der Pyrenäenhalbinsel ihre Interessen fördern können. Vergessen wir nicht, daß das aussichtsreiche portugiesische Kolonialreich von der vierfachen Größe Deutschlands darauf angewiesen ist, auch andere Nationen darin arbeiten zu lassen, da die eigenen 5 Millionen Einwohner im europäischen Portugal unmöglich es allein entwickeln können, zumal sehr bedeutende Kapitalien auch im Weinhandel festgelegt sind.

Carl Singelmann.

Die Neuguinea Compagnie.[1])

(Fortsetzung.)

§ 9.

Ergebnisse.

„Es ist nicht zu viel behauptet, wenn wir den Kolonisationen . . den hauptsächlichsten Einfluß auf die Veredelung der Rasse zuschreiben . . . Die Geschichte der Menschheit ist . . . eine Geschichte fortwährender Wanderungen. Wanderungen haben noch jeden Fortschritt in unserer Kulturentwicklung eingeleitet . . . Es sind die seltsamsten Typen und verschiedensten Motive, die sich die Erde wählt zur Rassenbildung und Rassenveredelung, das Mittel aber bleibt im Grunde dasselbe. Und dieses Mittel heißt: Absonderung und Anpassung an neue Verhältnisse." Wenn wir unter diesem schönen Gesichtspunkt Willy Pastors auf das Stück kolonialer Wirtschaftsgeschichte zurückblicken, das die Schicksale unserer ältesten Landgesellschaft umfaßt, dann können wir nicht ohne Dankbarkeit ihrer Gründer und der Männer oder des Mannes gedenken, dessen weitem Blick und dessen weitherziger Opferwilligkeit wir die Erwerbung und Erhaltung dieses schönen Schutzgebietes ausschließlich verdanken. Und wenn wir bei unserer Betrachtung auf Mißgriffe stoßen, die uns von der Warte der heutigen kolonialen Erfahrung seltsam berühren, dann dürfen wir nicht vergessen, daß wir eben mit Hülfe jener Vorgänger den neuen, höheren Standpunkt erreicht haben und daß es töricht wäre, wollten wir uns deshalb über jene erhaben dünken.

So wäre es nur auf den ersten Blick billig, wenn wir die Verwaltungsausgaben der Neu Guinea Compagnie, die nach unseren Feststellungen in den 10 Jahren von 1889 bis 1899 413.498,62 M. betragen haben, mit den viel höheren vergleichen wollten, die das Reich im folgenden Jahrzehnt aufgewendet hat. Es betrug nämlich nach dem Etat für das sog. Alte Schutzgebiet Neu Guinea

---

[1]) Dieser Aufsatz enthält ebenso wie der vorangegangene, in Heft 1 dieses Jahrganges, Seite 25 ff. abgedruckte Ergebnisse aus der soeben im Verlag von Gustav Fischer in Jena erschienenen Schrift des Verfassers „Die Landgesellschaften in den deutschen Schutzgebieten."

	Die Ausgabe:	Die Einnahme:	Der Reichszuschuß:
1899/00	732.000 M.	75.000 M.	657.000 M.
1900/01	923.500 „	75.000 „	848.500 „
1901/02	809.700 „	100.000 „	709.700 „
1902/03	822.000 „	100.000 „	722.000 „
1903/04	990.000 „	107.500 „	882.500 „
1904/05	1.016.000 „	108.500 „	907.500 „
1905/06	1.175.556 „	323.120 „	852.436 „
1906/07	1.494.240 „	335.277 „	1.158.963 „
1907/08	1.515.225 „	361.300 „	1.153.925 „
1908/09	1.523.469 „	381.900 „	1.141.569 „

In diesen 10 Jahren gab also das Reich aus eigenen

Mitteln 9.034.093 M.

für Neu Guinea aus. Allerdings ist diese Summe wiederum um jene 4.000.000 M. zu kürzen, die das Reich in 10 Jahresraten der NGC. für Rückgabe ihrer Rechte aus dem Schutzbrief zu zahlen hatte. Aber auch den verbleibenden Rest können wir nicht ohne weiteres der oben Seite 53 als Ausgabe der NGC. berechneten Summe gegenüberstellen. Sind doch in dieser die erwiesenermaßen hohen Ausgaben der NGC. für Erforschung des Schutzgebietes und für Schiffs- und Hafenbau gar nicht enthalten, während obiger Reichszuschuß nicht nur die Ausgaben für Verwaltung, sondern überhaupt sämtliche Ausgaben des Reiches für das Schutzgebiet umfaßt. Auch ist es gewiß kein Zeichen einer besonders haushälterischen Verwaltung, wenn das Reich schon im ersten Jahr nach Übernahme des Schutzgebietes schon mehr als das Doppelte an Zuschuß brauchte als vorher die NGC. während einer 10jährigen Verwaltung.

Bekanntlich hat die NGC. trotz ihres 25jährigen Bestehens niemals Dividenden ausgeschüttet. In den letzten Jahren findet sich dafür eine buchmäßiger Gewinn, nämlich, nachdem am 31. III. 1899 16.519,20 M. Verlust figuriert hatten:

1900	272.936,96 Mk.
1901	283.638,96 „
1902	338.438,47 „
1903	650,119,39 „
1904	115.124,06 „
1905	379.926,49 „
1906	650.605,05 „
1907	958.617,30 „
1908	1.313.697,44 „

Scheinbar hat hiernach nur das Geschäftsjahr 1903/04 einen Verlust gebracht, und zwar einen solchen von 534.995,33 Mk., während das Anwachsen des Gewinnsaldos in den übrigen Jahren auf einen Gewinn zurückzuführen scheint, der betragen haben müßte:

1899/00	272.936,96	Mk.,
1900/01	10.702,—	„
1901/02	54.799,51	„
1902/03	311.680,92	„
1904/05	264.802,43	„
1905/06	270.678,56	„
1906/07	308.012,25	„
1907/08	355.080,14	„
Summa	1.848.692,77	Mk.,

abzüglich der 1903/04 verloren gegangen 534.995,33 „

ergibt dies einen scheinbaren Gewinn von 1.313.697,44 M.

Jedes Jahr figuriert in der Gewinn- und Verlustrechnung als Einnahme ein Posten „Vertragsmäßiger Zuschuß des Reiches“ oder „Reichszuschuß“ in Höhe von 400.000 Mk. Das ist nichts anderes, als jene schon mehrfach erwähnten 4.000.000 Mk., die die Reichsregierung vom 1. IV. 1899 an in jährlichen Raten der NGC. für Überlassung der Schutzbriefrechte gezahlt hat. Tatsächlich ist die letzte Rate schon am 1. IV. 1908 gezahlt worden, da aber die NGC. stets per 31. März bilanziert, wird dieser „Reichszuschuß“ noch im nächsten Geschäftsbericht als Einnahme figurieren. Ehe wir uns zu der Frage wenden, wie sich das Bild gestalten wird, wenn dieser „Reichszuschuß“, wie danach bestimmt vorauszusehen ist, wegfällt, wollen wir prüfen, ob die hier vorliegende Buchungsmethode vom Standpunkte einer ordnungsmäßigen Buchführung zulässig war.

Nicht die Zahlung jener 400.000 Mk.-Raten, sondern der Abschluß des Vertrages vom 7. Okt. 1898 war es, durch den die NGC. bereichert wurde, denn durch diesen Vertrag erwarb sie eine Forderung gegen das Reich auf Zahlung von 4.000.000 Mk. Die Ratenzahlungen, die in der Folgezeit geleistet wurden, waren lediglich Erfüllungsgeschäfte. Die Summe von 400.000 Mk. mußte jedes Jahr als Eingang im Kassakonto gebucht werden und konnte deshalb in der Gewinn- und Verlustrechnung in keiner Weise zum Ausdruck kommen. Aber auch die anfänglichen 4.000.000 Mk. nicht. Diese gehörten, als Activum, auf die linke Seite der Bilanz per 31. III. 1899. Von diesem Aktivposten hatten, in Korrespondenz mit jener Eingangsbuchung auf Kassakonto, jährlich 400.000 Mark als Ausgang abgeschrieben werden müssen, derart daß die Forderung gegen das Reich von ursprünglich 4.000.000 Mk. in der Bilanz per 31. III. 08 nur noch 400.000 Mk. betragen hätte.

Selbstverständlich ist der NGC. diese Anomalie nicht versehentlich unterlaufen, sondern sie ist mit Bedacht von der Gesellschaft herbeigeführt worden. Bei ganz regelrechter Buchung würde nämlich die Gewinn- und Verlustrechnung regelmäßig mit Verlust abgeschlossen haben. Denn wenn man von dem oben berechneten Reingewinn die jährlich regelwidrig zugezählten 400.000 Mk. wieder abzieht, so ergibt sich ein Verlust von

1899/00	127.063,04 Mk.,
1900/01	389.298,— „
1901/02	345.200,49 „
1902/03	88.319,08 „
1903/04	934.995,33 „
1904/05	135.197,57 „
1905/06	129.321,44 „
1906/07	91.987,75 „
1907/08	44.919,86 „
Summa:	2.286.302,56 Mk.

Dieser Posten wäre allerdings wieder paralysiert worden durch den Aktivsaldo, der anfangs 4.000.000 betragen hätte und am 31. März 1908 bis auf 1.313.697,44 Mk. zusammengeschmolzen wäre. Tatsächlich kommen wir also im Resultat ganz zu dem gleichen Betrag wie die Direktion, doch ist die Entwicklungstendenz des Saldos bei dem von der NGC. gewählten Buchungsmodus gerade umgekehrt wie beim normalen Buchungsmodus: bei diesem würde der Saldo jährlich abgenommen haben, bei jenem hat er jährlich zugenommen. Eine solche individuelle Buchungsmethode mit sozusagen optimistischer Physiognomie des Saldos würde bei einem normalen binnenländischen Unternehmen bedenklich genannt werden müssen. Da man nämlich mit Bestimmtheit das künftige Ausbleiben des „Reichszuschusses" erwarten muß, müßte man bei einem gewöhnlichen Unternehmen schon jetzt darauf gefaßt sein, daß dann wieder jährlich Verlust in der Bilanz erscheinen würde. Daß man von der NGC. umgekehrt künftigen Gewinn erhoffen kann, soll im folgenden zu zeigen versucht werden.

Wie schon oben Seite 65 bemerkt wurde, produzierte die NGC. vorzugsweise Kopra. Nach dem inzwischen veröffentlichten Geschäftsbericht für das Jahr 1907/08 ist allerdings der Palmenbestand von 670.000 auf 636.700 Pflanzen zurückgegangen, doch gibt der Geschäftsbericht hierzu an, die hierin inbegriffenen wilden Bestände auf den Französischen Inseln würden durch Einbeziehen in die Pflanzungen allmählich verringert und umfaßten zur Zeit nur noch etwa 29.000 Palmen. Wie schon im Geschäftsbericht 1906/07 mitgeteilt wurde, hatten die wilden Palmen auf den Französischen Inseln schon im Vorjahre stark zurückgehende Erträge aufgewiesen, weil sie durch ungünstige klimatische Umstände mehr als die unter Kultur stehenden Palmen beeinflußt werden.

Von wilden Beständen herrührende oder auf Eingeborenen-Kultur beruhende sog. Handelskopra, jenes minderwertige Produkt, das den geringen Marktwert der sog. Südseekopra veranlassen dürfte,[2]) bezieht die NGC. übrigens in größeren Mengen vom Bismarckarchipel als aus Kaiser-Wilhelms-

---

[2]) Vergl. Tropenpflanzer 1908, S. 389.

land, dem die Gesellschaft die Französischen Inseln zurechnet. Trotzdem hat in der Gesamtproduktion der NGC. die Rolle der Handelskopra ständig abgenommen; sie betrug nämlich

1903/04	1904/05	1905/06	1906/07	1907/08
63,2	61,5	46,5	49,9	41,0

Prozent der gesamten Kopraproduktion der NGC.

Im ganzen hat die NGC.

1903/04	1904/05	1905/06	1906/07	1907/08
573	843	1.243	975	1.351

Tonnen Kopra erzielt. Der Rückgang im vorletzten Geschäftsjahr wird auf große Dürre und auf den erwähnten schlechten Ernteausfall auf den Französischen Inseln zurückgeführt; dagegen scheint die gefährliche Kokospalmen-Schildlaus nicht auf Neu-Guinea oder im Bismarckarchipel aufgetreten zu sein.[3]) Offenbar handelte es sich deshalb 1906/07 nur um einen vorübergehenden Tiefstand. Man kann deshalb mit ziemlicher Sicherheit darauf rechnen, daß die Erträge künftig noch bedeutend schneller wachsen.

„Die Kokoskultur ist eine langsichtige Kapitalanlage. Die Bäume beginnen erst nach 8 Jahren zu tragen und liefern nach 15 Jahren eine volle Ernte. Der Ertrag bleibt dann allerdings bei sachgemäßer Behandlung der Bäume bis zum 70. Jahre auf der Höhe."[4])

Die Pflanzungen der NGC. sind zum Teil allerdings noch sehr jung. Erst die ältesten Pflanzungen bringen Ertrag, doch sind sie der Periode höchster Produktion nahe. Wie der letzte Geschäftsbericht meldet, lieferte die Pflanzung Kenabot 1906/07 monatlich im Durchschnitt 17,4 Tonnen, 1907/08 19,8 T. und in den ersten 8 Monaten des Geschäftsjahres 1908/09 25 T. Kopra; die Raniolopflanzung 1906/07 3,5 T., 1907/08 7,3 T. und 1908/09 13 T. Nach diesen Meldungen dürfen wir eine bedeutende Steigerung der Kopraproduktion der NGC. schon im Jahre 1908/09 und noch mehr in den künftigen Geschäftsjahren erwarten.

Der Wert der Kopra ist in den letzten Jahren derart fortgesetzt gestiegen, daß sie sich jetzt, im Oktober 1909, auf 42 Mk. für 100 Kg. steht, den doppelten Betrag des Jahres 1904. Bei diesem Preise genügt der Reingewinn von einigen Tonnen Mehrproduktion als 1907/08, um den oben auf 44.919,86 Mark berechneten Schaden dieses Geschäftsjahres in Gewinn umzuwandeln. Da nun, wie gezeigt, in der Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft außerdem noch einmal 400.000 Mk. „Reichszuschuß" erscheinen werden, kann man deren finanzielle Aussichten, wenn mit den Überschüssen der nächsten Jahre vorsichtig verfahren wird, als günstig bezeichnen.

Wir brauchen nach diesen Feststellungen nicht noch eingehend die nebensächlicheren Kautschuk-, Kakao- und Sisalhanfproduktionen zu behandeln, die

---

[3]) Vergl. Tropenpflanzer 1909, S. 114 ff., insbes. S. 117.
[4]) Nachrichten für Handel und Industrie am 18. IX. 08.

wir schon als aussichtsvoll bezeichneten und deren Entwicklung vom letzten Geschäftsberichte im allgemeinen günstig aufgefaßt wird. Doch sei es gestattet, im Hinblick auf die Wichtigkeit der Kopraproduktion noch auf die jetzt so viel besprochene Zollpolitik des Schutzgebietes zu sprechen zu kommen.

Der neue Zolltarif für Neu-Guinea[5]) belastet die Ausfuhr von Kopra jeder Art, also auch Plantagenkopra, mit einem Zoll von 10 Mk. pro Tonne. An sich ist ein System von Ausfuhrzöllen, die im merkantilistischen Staate eine große Rolle gespielt haben, gegenwärtig ein Unding, nachdem fast alle Staaten, darunter das Deutsche Reich, längst alle Ausfuhrzölle beseitigt haben. Mit finanziellem Vorteil wenigstens für den Fiskus werden immerhin in den Fällen Ausfuhrzölle erhoben, in denen das ausführende Land ein tatsächliches Monopol hat, wie Chile auf Salpeter. Doch sind diese Fälle sehr selten; oft ist das angebliche Monopol nur ein scheinbares, eben durch die Billigkeit der inländischen Produktion bedingtes, so daß die Zollbelastung verursachen kann, daß dieser Vorteil der inländischen Produktion beseitigt wird und ausländische Konkurrenz entsteht. In vielen Fällen können alle die Nachteile der Überproduktion großgezogen werden, wie wir sie in Sao Paulo erlebt haben. Auf dem Gebiet der Kolonialpolitik aller modernen Staaten wird keine dieser Regeln streng eingehalten, denn das Bedürfnis, die Kolonie finanziell selbstständig zu machen, trifft zusammen mit geringer Aufnahmefähigkeit der Kolonie für fremde Artikel, also mit geringer belastungsfähiger Einfuhr, derart, daß andere Einnahmequellen ausfindig gemacht werden müssen. Wo es sich um Bodenschätze oder um andere Ausfuhrobjekte der Kolonie handelt, deren schließliche Erschöpfung mit Sicherheit vorausgesehen werden muß (Guano), oder wenn eine Beschränkung der Ausbeute im Interesse einer rationellen Nachzucht erwünscht ist (Elfenbein, Robbenfelle), in solchen Fällen wird niemand etwas gegen Ausfuhrzölle einwenden. Wenn es sich aber um Plantagenprodukte handelt, deren Wiedererzeugung Zweck der Plantage ist, dann wird man vernünftigerweise von einer Besteuerung der Ausfuhr absehen. Vom rein agronomischen Standpunkt aus wird zwar auch durch die Pflanzung nach und nach der Boden erschöpft, doch ist bei diesem organischen Prozeß der Zusammenhang zwischen Grund und Boden einerseits und dem Ausfuhrprodukte andererseits so weit getrennt, daß dieser Zusammenhang nicht mehr beachtet wird. Der jungfräuliche Kolonialboden hat meist die Fähigkeit, in immer neuen und wachsenden Mengen das gleiche Produkt zu erzeugen, es besteht also zunächst keinerlei Anlaß, die in ihm schlummernden Kräfte zurückzuhalten. Dagegen könnte ein etwaiger Ausfuhrzoll auf koloniale Plantagenprodukte sehr leicht die Konkurrenzfähigkeit dieser Produkte auf dem Weltmarkt mindern, also indirekt der kolonialen Wirtschaft schweren Schaden zufügen.

In unseren Schutzgebieten Togo, Samoa und Kiautschou haben wir keine Ausfuhrzölle. Die in Ost- und Südwestafrika erhobenen treffen keine

---

[5]) Zollverordnung vom 10. VI. 08., D. Kol. Bl. 1908, S. 890; Ergänzung durch Verordnung vom 16. II. 09., D. Kol. Bl. 1909, S. 435.

Pflanzungsprodukte, da der Ausfuhrzoll auf ostafrikanischen Kautschuk ausdrücklich Plantagenkautschuk nicht trifft. In Kamerun, soweit es zum konventionellen Kongobecken gehört, ist jede Art Kautschuk einem Ausfuhrzoll von 10 Prozent des Wertes unterworfen, während im übrigen Kamerun nur der Gummi, der nicht Plantagengummi ist, bei der Ausfuhr zu verzollen ist. Im Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea mit Einschluß der Karolinen, Palau, Marianen und Marshall-Inseln wird jedoch unter anderem die Ausfuhr von Kopra jeder Art mit einem Zoll von 10 Mk. für 1000 Kg. belastet.

Gegenüber den vielfachen Einwendungen, die dieser Zolltarif erfuhr, wurde vom Staatssekretär im Reichstag geltend gemacht, die Mehrkosten, die den Pflanzungsgesellschaften durch den Zoll erwüchsen, würden wieder ausgeglichen durch einen Frachtnachlaß für Südseekopra, zu dem sich der Norddeutsche Lloyd bei der Subventionierung der Neu-Guinea-Linie verpflichtet habe. Theoretisch genommen schien hierin ein merkwürdiger circulus vitiosus zu liegen: der Lloyd wurde subventioniert, damit Neu-Guinea Kopra ausführen könne, die Kopraausfuhr wurde besteuert, damit die Kosten der Subvention wieder einkamen, und der Lloyd setzte die Frachtraten herab, damit die Kopraproduzenten wegen der durch den Zoll verursachten Mehrkosten schadlos gehalten wurden. In der Praxis hat sich das ganze Wirrnis zur allgemeinen Zufriedenheit gelöst, denn die wachsende Kopraausfuhr der NGC. kam dem Lloyd und der schon erwähnte riesige Preisaufschlag der Kopra kam der NGC. in solchem Maße zugute, daß an jenen kleinen Differenzen niemand mehr Anstoß nahm. Sollte allerdings einmal nach dieser oder jener Richtung ein Rückschlag erfolgen, dann wird die Frage wieder praktisch und doch wohl in dem Sinne gelöst werden, daß die Ausfuhr von Pflanzungsprodukten zollfrei gelassen wird. Denn, wie schon Seite 60 gezeigt wurde,[6]) scheint Australien als Absatzmarkt unserer Kolonialprodukte nicht in Betracht zu kommen und die Rentabilität unserer wirtschaftlichen Unternehmungen in der Südsee davon abhängig zu sein, daß sie auch auf dem europäischen und amerikanischen, vielleicht auch auf dem ostasiatischen Markt konkurrenzfähig bleiben.

---

[6]) Das Mißverhältnis zwischen der Einfuhr aus Australien und der Ausfuhr nach Australien, das sich nach den dort angegebenen Ziffern für die Jahre 1905 und 1906 ergab, hat auch 1907 und 1908 angehalten.

Herbert Jäckel, Leipzig.

Pretoria, die Hauptstadt des neuen Südafrika.

Zwischen den östlichen Ausläufern des Witwatersrandes und der Magaliesberge liegt in einem breiten, nach Osten hin durch eine leichte Anhöhe abgeschlossenen fruchtbaren Tale die Hauptstadt Transvaals, welche nun das Herz des vereinigten Südafrika bilden soll. Innerlich wie äußerlich erinnert Pretoria so ungemein an die Hauptstadt des deutschen Teiles Südafrikas, Windhuk, daß ein Blick auf seine Entwicklung nicht nur von Tagesinteresse ist, sondern von erheblichem kolonialpolitischen.

Vor 50 Jahren — wahrlich kein großer Zeitraum in der Geschichte einer Stadt — hatte hier ein Farmer Martinus Wessel Pretorius, zu beiden Seiten des am Witwatersrande entspringenden Aapies Riviers sein Heim aufgeschlagen. Mühsam rang der zähe Bur dem wilden Boden Stück um Stück ab und bebaute es. Zahllose Herden von Wild tummelten sich mit des Buren Vieh auf dem „veld". In den felsigen Bergen im Norden und Süden hausten Scharen von Pavianen, die es sich in den Maisfeldern des Buren gut ergehen ließen. Der Löwe, der Elefant, das Rhinozeros waren damals auf der Farm Martinus Wessel Pretorius' häufige Gäste. Ohm Paul, der letzte Präsident Transvaals, berichtet noch in seinen „Erinnerungen" über seine Jagdzüge in dieser Gegend, und wenn der alte hünenhafte Mann beim „koffie" mit uns plauderte, dann gab er gern ein Stücklein aus jener Zeit zum Besten, die nun schon in nebelgrauer Ferne zu liegen scheint. Auch alte Buren aus der Gegend von Lydenburg, welche auf ihrem Zuge dorthin das heutige Pretoria berührten, wissen noch manch grauenvolles Stücklein von marodierenden Löwen zu berichten, die Mneschen und Tieren gleich gefährlich wurden.

Aber auch die Eingeborenen machten für die ersten Ansiedler den Aufenthalt in dieser Gegend außerst ungemütlich. Martinus Pretorius beschloß daher, noch andere Buren nach seiner Farm zu ziehen, hier ein „dorp" zu gründen, um so besser geschützt zu sein.

Auf der heutigen „Kerk Plein", dem Kirchplatze, wucherte hohes Gras. Hier sollte ein Kirchlein gebaut werden, und darum herum sollten sich die Häuschen der Ansiedler gruppieren. Sehr anspruchsvoll war diese Kirche freilich nicht. Es war ein einfacher Lehmbau mit Rietgras gedeckt. Der Platz

davor diente als Ausspann für Kirchgänger und Leute, die zum Markte kamen, der sich hier bald entwickelte.

Noch 1863 war Pretoria kaum mehr als ein sehr bescheidener Marktflecken. Da fand die Vereinigung der beiden damaligen transvaalschen Burenrepublicken statt. Martinus Wessel Pretorius wurde Präsident und setzte es durch, daß Pretoria die gemeinsame Hauptstadt wurde. Schon 1864 wurde von der neuen Regierung die Verfassung angenommen, Flagge und Wappen geschaffen, welche bis zum Untergange der nachmaligen südafrikanischen Republik die Wahrzeichen des vielgeprüften Landes waren.

Paul Krüger nahm bereits damals die Stellung eines „Commandant Generaal" aller Streitkräfte der neuen Republik ein. Zu jener Zeit gab es in Pretoria etwa 80 Häuser, oder besser Hütten. Wo heute der stolze Regierungspalast steht, war ein langes stallartiges, mit Binsen gedecktes Gebäude, der Sitz der damaligen Regierung. Gerade gegenüber, wo heute sich der schmucke Justizpalast erhebt, wurde in ähnlich bescheidener Weise ein Gefängnis errichtet. Man war bescheiden, wie man sieht, mußte bescheiden sein, denn die Mittel, welche dem neuen Staatswesen zur Verfügung standen, reichten weder hin noch her. Dat trat urplötzlich eine gewaltige Änderung ein. Es wurde von Gold- und Kohlenfunden berichtet. Eine Anzahl Schwindelgründungen entstanden, aber das Land hatte doch durch das Einströmen von Geld vorläufig sichtliche Vorteile, nicht zuletzt die Hauptstadt Pretoria.

Als Präsident Bürgers 1873 sein Amt unter diesen Verhältnissen antrat, stieg die Einwohnerzahl Pretorias schon auf 3000. Auch eine Bank entstand; sie ging mit erklärlicher Vorsicht zu Werke und bereitete den Boden wesentlich vor, auf dem später Rieseninstitute erstehen sollten.

Immerhin herrschten damals in der Hauptstadt Transvaals noch mehr als gemütliche Zustände. Vor mir liegt noch die Weihnachtsnummer des in Pretoria erscheinenden „Transvaal Advertiser", in welcher berichtet wird, wie damals auf der Kerk-Plein Scheibenschießen veranstaltet wurden und wie in unmittelbarer Nähe der Stadt, dort, wo der Aapies Rivier sich durch die Magaliesberge zwängt, ein stattliches schwarzes Wildebeest gefangen wurde. Das war dort, wo bis vor Kurzem noch der gewaltige Komplex des bakteriologischen Institutes stand, über dessen eminente Bedeutung später noch berichtet werden soll.

Dann kam — eine Folge der ersten Goldfunde — die erste britische Okkupation, oder richtiger gesagt, Anektion. An einem kalten Apriltage des Jahres 1877 ritt Sir. Theophilus Shepstone, von einigen Polizisten nur begleatet, in Pretoria ein und hißte die englische Flagge. Bald folgten ihm auch englische Globe Trotters, u. A. auch die bekannte Schriftstellerin Mrs. Harriet Roche, aus deren Aufzeichnungen einige bemerkenswerte Stellen hier wiedergegeben seien. Sie berichtet:

„Auf gut Glück wählten wir ein Gasthaus. Es zeigte sich, daß es noch eines der besten war. Der Wirt war ein Engländer. Natürlich wies es manche Eigen-

tümlichkeiten des Landes auf, wie den Lehmboden, der mit frischem Kuhmist allwöchentlich einige Male beschmiert wurde. In einer Ecke des Wohnzimmers stand zur allgemeinen Benutzung ein mit Musselin behangener Toilettentisch mit Spiegel . . . . Fleisch ist billig hier — fährt sie an anderer Stelle fort — 4—6 Pence, (35—50 Pfennig) das Pfund, aber Brot ist unverhältnismäßig teuer . . . . Pretoria bedarf nur der Zauberkraft britischen Kapitales und britischen Unternehmungsgeistes um eine prächtige Stadt zu werden, in welcher soviele Tausende wohnen, wie heute Zehner."

Ob freilich gerade britische Herrschaft, britisches Gold und britischer Unternehmungsgeist dem Lande soviel Nutzen gebracht hat, soll hier nicht erörtert werden; Tatsache ist, das das hereinströmende Geld, woher es auch kam, Wunder wirkte, nicht allein in Pretoria, sondern im ganzen Lande. Unter der ersten englischen Herrschaft wuchs Pretoria schnell, sogar ein Sportplatz entstand.

Nun brach die Zeit der südafrikanischen Befreiungskriege an. Nach der vernichtenden Niederlage, welche die englischen Truppen durch die schlecht bewaffneten Buren im Dezember 1880 bei Bronkhorst Spruit erlitten, bezog die englische Garnison gemeinschaftlich mit der Mehrzahl der englischen Ansiedler an der Stelle, wo heute das Gefängnis sich erhebt, eine die Stadt beherrschende feste Stellung. Man belästigte die Leutchen nicht, sondern schlug die englischen Feldtruppen am 27. Februar 1881 am Majuba Berge so gründlich aufs Haupt, daß die britische Regierung sich zum Frieden entschließen mußte. Die Engländer in Pretoria zogen ab, nachdem sie an der Ecke der heutigen Schoeman- und St. Andries-Straße die Flagge begraben hatten. Präsident der neuen Südafrikanischen Republik wurde nun Paul Krüger.

Genau wie in Südwestafrika trat nun nach dem Kriege eine Zeit schwerer wirtschaftlicher Depression ein. Frühere Schwindelgründungen oder skrupellose Leitung von Minen, welche verursachten, daß selbst gute Minen keine Gewinne abwarfen, hatten das europäische Kapital kopfscheu gemacht. So litt das Land unsäglich — geradeso, wie Südwest nach dem letzten Kriege.

Da stieß man am Witwatersrand im heutigen Johannesburg, das damals nur ein einfache Farm war, auf ganz besonders reichhaltige Goldadern. Eine neue Zeit brach damit an. Die staatlichen Kassen waren bald wohl gefüllt, die alte bäuerliche Einfachheit verschwand, aber mit dem zunehmenden Wohlstande zog auch ein schlimmer Geist in dem Lande ein. Nicht nur zwei von einander recht verschiedene wirtschaftliche Elemente rangen nun mit einander um die Vorherrschaft, Landwirtschaft und Industrie, sondern diese verkörpernd auch zwei völlig verschiedengeartete Nationen, Buren und Briten.

Immerhin — die Hauptstadt des Landes nahm einen entschiedenen Aufschwung. 1891 zählte man bereits 6000 weiße und etwa ebensoviele farbige Einwohner. Zwischen reichlich bewässerten Gärten, in denen Rosen neben vielen anderen tropischen und europäischen Pflanzen in verschwenderischer Fülle und Farbenpracht blühen, liegen gemütliche Behausungen mit schattigen Ver-

auden an der Straßenseite. In den verkehrsreicheren Straßen entstehen aber auch schon stattlichere Steinbauten, nachdem Stadt und Staat den Ton angegeben haben durch die Aufführung wirklicher Monumentalbauten, wie das im französischen Stile gehaltene Regierungsgebäude, in welchem auch das Parlament tagt. Inmitten des Kirchplatzes entsteht eine hübsche Kirche, die alte Zeit und ihre Wahrzeichen verschwinden immer mehr. Aber noch immer ist Pretoria von der übrigen südafrikanischen Welt ziemlich abgeschnitten. Die einzige Möglichkeit, diese Verbindung herzustellen, bietet der langsame Ochsenwagen oder die Postkarre. Das rasche Aufblühen Johannesburgs mahnt zum Ausbaue der Verbindungen. Es entstehen Eisenbahnen und mit ihnen kommen Leben und Fortschritt, freilich auch Laster und schwere politische Kämpfe. Unter enormen Opfern wird der Regierungsapparat ausgebaut, modernisiert. Gegenüber dem Regierungsgebäude entsteht ein formschönes Justizgebäude, daß sich selbst in Europa überall sehen lassen könnte. Und weiter, ein Zeichen der neuen Zeit, die Artilleriekasernen und Pretoria beherrschend eine ganze Anzahl Forts — ahnte man schon, daß die Blicke englischer „empirebuilders" fortgesetzt auf das neue Goldland gerichtet waren? —

Der Kampf der Parteien bezw. der Nationen wurde unterdessen immer erbitterter. Dem mißglückten Putsche Dr. Jamesons, der auch auf Pretoria seinen Einfluß ausübte, folgte der Entscheidungskampf. Pretoria fiel trotz der Forts ohne Schwertstreich, am Giebel des „Gouvernements Gebouw" stieg der Union Jack an Stelle der „Vierkleur" auf, dann kam wieder eine Zeit toller Spekulationen, die wieder zu einer allgemeinen wirtschaftlichen Kalamität sich auswuchs.

Jetzt ist auch diese Krise überwunden. Das Land, und voran Pretoria, das nun endgiltig, dank seiner politischen und ökonomischen Bedeutung, zur Hauptstadt ganz Südafrikas gemacht worden ist, ist geeint und stark. Ein neuer Geist hat seinen Einzug gehalten, ein spezifisch südafrikanischer. Und dieser national südafrikanische Geist betätigt sich ganz besonders in Pretoria, das nicht nur die politische, sondern auch die ökonomische und kulturelle Führerschaft in dem neuen Südafrika an sich gerissen hat.

Wer heute Pretoria sieht, wer da weiß, was dort schon in kurzer Zeit geschaffen worden ist, wer Empfindung dafür hat, was die Konzentration der nationalen Reform in dieser Stadt bedeutet, der wird auch auf den Geist, der heute Pretoria beherrscht, schließen können. Man hat den Eindruck, als ob die Südafrikaner ein neues Washington in Südafrika aus Pretoria machen wollen. Wie jener Ort Amerikas ein Kristallisationspunkt für die Verfeinerung amerikanischer Sitten, amerikanischer Geistesarbeit, gesellschaftlichen Lebens geworden ist, so will auch Pretoria ein solcher Brennpunkt national südafrikanischer Betätigung werden.

Schon die Natur hat Pretoria vielfach vor anderen südafrikanischen Städten ausgezeichnet. Eine ganz besonders reizvolle Umgebung ergänzt das farben-

prächtige Bild, das die Stadt selbst bietet. Da sind im Süden der Stadt und in ihrer unmittelbaren Nähe die viel besuchten „Fountains“ an den Ufern des Aapies-Flüßchens. Mitten in einem Labyrinth von Felsen eine üppige Vegetation, wie man sie nur vereinzelt in Transvaal wiederfindet, z. B. am Durchbruche des Krokodil Rivieres in den Magaliesbergen. Wo die grauen oder rötlichen Felsen etwas von dem silberhellen Wasser zurücktreten, da mischen sich hohe starke Farrenbäume mit Palmen und anderen tropischen Gewächsen. In unmittelbarer Nähe dieses malerischen Durchbruches sind neuerdings mächtige Tropfsteinhöhlen entdeckt worden. Aber man will dort noch mehr tun, man plant die Stauung des Flusses und die Schaffung eines großen Sees, auf dem man dem Segelsporte huldigen könnte. Wenige Kilometer westlich davon liegt ein anderer herrlicher Ausflugsort, der historisch interessante Kommandoneck, über welchen die Straße nach dem gesegneten Rustenburgdistrikte führt. Von der Höhe dieses Passes hat man einen unvergleichlich schönen Fernblick auf das fruchtbare Land. Dort stehen in langen, wohlausgerichteten Reihen tiefgrüne Orangenbäume, da blühende Tabakfelder, und aus dem Graugrün des Buschveldes tauchen überall stattliche Maisfelder auf. An den Hängen des nach Osten immer höher ansteigenden Gebirges weiden bunte Rinder, tummeln sich seidenhaarige Ziegen und muntere Schafe. Die Natur hat also wirklich reichlich für eine hübsche Umgebung der Hauptstadt gesorgt.

Diese selbst hat eine ansehnliche Ausdehnung bereits heute. Die Ausdehnung vom Osten nach dem Westen beträgt 8, die Breite etwa 3 Kilometer und die Länge der geraden, mit Akazien, Eukalyptusbäumen, Kasuarinen oder feingefiederten Pfefferbäumen bepflanzten Straßen insgesamt 144 Kilometer. Mitten in der Gartenstadt eine ganze Anzahl von Parks, in denen Bäume und Zierpflanzen aller Zonen prächtig gedeihen. Heute hat die Stadt bereits eine Einwohnerzahl von 22 600 erreicht, zu der noch etwa 16 000 Farbige kommen, die in besonderen Lokationen untergebracht sind und überhaupt in der Stadt selbst nicht gern gesehen werden. Sie müssen nach wie vor aus ganz bestimmten Gründen den Bürgersteig meiden und auf dem Fahrdamme gehen. Die alten, licht- und stillosen Lehmhütten aus früherer Zeit sind fast völlig verschwunden und haben schmucken Villen Platz gemacht. Nicht nur die Wohlhabenheit, sondern auch der verfeinerte Geschmack sind entschieden im Wachsen begriffen.

Weit wichtiger freilich, als all diese Herrlichkeiten, sind für uns praktisch bedeutsame Schöpfungen.

Bei den Pretorianern finden wir ein ganz wunderbares Gemisch von Anhänglichkeit an Altes, geschichtlich Gewordenes, und Streben nach Nutzbarmachung modernster Technik. Pretoria war eine der ersten Städte, welche elektrisches Licht einführte. Jetzt, nachdem die Stadt sich weiter und weiter ausdehnt und die alten Beförderungsmittel wie Pferde, Wagen und dergleichen zu kostspielig werden, geht man ernstlich daran, die alte Straßenbahn in eine

moderne Elektrische umzuwandeln. In aller Stille ist eine städtische Kommission nach Europa gereist und hat hier die besten Systeme sich angesehen. Auf welches die Wahl fallen wird, dürfte für uns Deutsche von besonderem Interesse sein, die nächste Zeit schon wird darüber Klarheit bringen. Auch der Plan einer Kanalisation wird erwogen. Die Abfuhr der Fäkalien geschieht noch genau so, wie in den deutsch-südafrikanischen Städten.

Der Staat steht in Verbesserungen natürlich nicht hinter der Gemeinde zurück. Ein neues, prächtiges Postgebäude wird sich in Bälde an der Stelle des alten, dem Betriebe nicht mehr gewachsenen, erheben. Auch der alte, häßliche Bahnhof, der nur ein Provisorium sein sollte, muß weichen. Der Neubau würde selbst einer europäischen Großstadt alle Ehre machen.

Von allergrößter Bedeutung aber nicht nur für das britische Südafrika, sondern gewiß für alle in Afrika interessierten Nationen ist das neue veterinär-bakteriologische Institut, welches in diesem Jahre von Daspoort nach dem rund 12 Kilometer von Pretoria gelegenen Onderste Poort verpflanzt worden ist. Hat schon das alte unter der Leitung Dr. Arnold Theilers ganz hervorragende Leistungen zu verzeichnen, so werden diese in dem auf das Beste ausgerüsteten neuen Heime zweifellos noch weit größer sein. Tatsächlich hat die Station und ihr Leiter sich einen hervorragenden Platz in der Welt gesichert. Die Station ist dem großartig organisierten Transvaal Agricultural Department angegliedert. Der Bau der neuen Station verschlang allein die stattliche Summe von £ 60 000, Grund und innere Einrichtung wurden von einem johannesburger Millionär gestiftet. Eine besondere Gleisanlage verbindet den mächtigen Gebäudekomplex, in dessen Mitte sich das Institut selbst befindet und von einer ganzen Anzahl von villenartigen Beamtenhäusern und Wirtschaftsgebäuden umgeben ist, mit der Pietersburger Eisenbahn. Wohlbewässerte Ländereien und stattliche Viehkraale und Ställe vervollständigen die neue Station. Die Einrichtung und Ausrüstung derselben ist das Werk Dr. Theilers selbst, über den ein südafrikanisches Blatte schreibt: „Dr. Theiler hat durch seine Arbeiten in Transvaal sich einen Weltruf geschaffen. Sie haben Bedeutung erlangt für ganz Afrika. Die von Dr. Theiler geleistete Arbeit gipfelt in der Anwendung seiner Theorie der Übertragung von Seuchen durch Moskitos, in der erfolgreichen Impfung gegen Pferdesterbe, in seinem Impfverfahren gegen Blauzunge*) bei Schafen, welche Transvaal schon Millionen erspart hat. Sein Anteil in der energischen Bekämpfung des Ostküstenfiebers wird nie vergessen werden."

Es ist diese Stimme umso wertvoller, als das Blatt scharf deutschfeindlich ist und stets für die Idee gekämpft hat, Ausländer durch Briten zu ersetzen.

---

*) Diese Krankheit hat viel Aehnlichkeit in ihren Ursachen mit der Pferdesterbe. In diesem Jahre sind ihr in Südwestafrika viele kostbare Tiere zum Opfer gefallen, da man über keine Mittel verfügte um ihr zu begegnen. In Transvaal war der Kampf gegen Blauzunge sehr erfolgreich. D. Verf.

Zwar ist Dr. **Theiler Schweizer, und kein Deutscher,** aber als Vorsitzender des deutschen Kulbs in Pretoria hat er sich soviele Verdienste um das Deutschtum in Südafrika erworben, daß er allseits als Deutscher anerkannt wird.

Ihm verdanken wir es auch, daß das neue bakteriologische Institut, dem eine Art Hochschule angegliedert worden ist, ihre Pforten auch deutschen Veterinären öffnen wird. Südafrika und seiner Viehwirtschaft drohen im Allgemeinen dieselben Gefahren, die nur durch harmonisches Zusammenwirken der Wissenschaft und der Verwaltungen erfolgreich bekämpft werden können. Mag man es bedauern, daß nicht der deutschen Kolonie in Südafrika und deutschen Tierärzten die Führung in diesem Kampfe vorbehalten geblieben ist — es ist lediglich eine Geldfrage, welche hier entschieden hat — so sollen wir doch dankbar anerkennen, daß unsere Tierärzte hier in dem reich ausgestatteten Institute südafrikanische Kenntnisse erlangen können zum Nutzen unserer Kolonie und zum Nutzen der südafrikanischen Gesamtheit. In diesem Sinne sollten wir den übertriebenen nationalen Stolz etwas zurückstellen und die dargebotene Hand ergreifen.

Fast von derselben Wichtigkeit ist für uns die rege Fürsorge, welche Südafrika und besonders Transvaal dem Ausbaue seiner Schulen widmet. Ein Blick in die Schulverhältnisse zeigt uns sofort, daß man hier ein ganz besonderes, spezifisch national südafrikanisches Ziel verfolgt. In den letzten 15 Jahren sind auf diesem Gebiete erstaunliche Fortschritte gemacht worden. In Pretoria gibt es heute bereits 20 Regierungs-Elementarschulen, ein Gymnasium, eine Realschule, ersterem ist eine Pensionsanstalt angegliedert, und die Gebäude stellen einen Wert von rund 1 000 000 Mk. dar, ferner eine der Regierung gehörige höhere Mädchenschule und — ein besonderes Zeichen der Modernisierung des Landes — eine höhere Lehranstalt für Knaben und Mädchen zugleich. Hierzu kommt noch die geplante Universität, die mit einer technischen Hochschule verbunden werden soll, und eine landwirtschaftliche Hochschule.**)

General Botha hat einmal gesagt, es müsse Wert darauf gelegt werden, daß die Hausindustrie mehr gefördert werde und daß weiße Arbeiter durch Fachschulen herangebildet werden sollten. Dieser Anregung verdankt Pretoria offenbar auch die Errichtung von Handfertigkeitsschulen, in denen z. B. Spinnen, Weben und Teppichfabrikation gelehrt wird. Für Mechaniker und Techniker ist auch eine technische Mittelschule geschaffen worden, die viel besucht wird. Daneben bestehen noch eine ganze Anzahl von Privatschulen, ein Zeichen, daß Pretoria im Begriffe ist, ein wichtiger Kristallisationspunkt geistiger Interessen Südafrikas zu werden. Oper, Schauspielhaus, Varietee-

---

**) Hier will Transvaal eine hervorragende Neuerung überhaupt schaffen. Die Schüler sollen auch Kenntnis über Fabrikation landwirtschaftlicher Produkte sich aneignen. Chemie, Technik u. dergl. sollen einen breiten Raum im Lehrplane einnehmen. D. Verf.

Theater, Konzertetablissements, Kunstausstellungen, zahlreiche Sportplätze und zuletzt, nicht zum wenigsten, ein reichhaltiger Zoologischer Garten und ein Museum bieten auch verwöhnteren Menschen Gelegenheit, sich in den Erholungsstunden zu zerstreuen.

Das Museum wurde 1892 ins Leben gerufen. Zunächst sammelte man Gegenstände von historischem Werte, wie die drolligen, aus mit Draht umwickelten Wagennaben hergestellten Kanonen aus dem Freiheitskriege, alte Löwenflinten, Bibeln aus der Vortrekkerzeit und dergleichen mehr. Schon 1893 trat hierzu eine naturgeschichtliche Sammlung, und im folgenden Jahre wurde auch noch eine recht reichhaltige ethnographische Sammlung angelegt. Sehr verdient machte sich um die Organisation des mit recht geringen Mitteln ursprünglich ausgestatteten Unternehmens ein Deutscher, Dr. Bayer. Die Regierung, welche erst nur täglich 3 Mk. zu den Kosten beisteuerte — sie hatte für solche „brotlosen Künste" nicht viel übrig — stellte mehr Mittel zur Verfügung und nun erst konnte die Ausgestaltung des Museums systematisch betrieben werden. Fauna und Flora, namentlich Transvaals, wurden genau durchforscht — auch hier sehen wir wieder in erster Reihe Deutsche im Dienste der Wissenschaft. Die Sammlung der verschiedenen Antilopenarten ist vollständig. überhaupt fehlt heute nur noch der südafrikanische Elefant. Neben einer 18½ Fuß hohen Giraffe bemerken wir ein schwarzes Rhinozeros, ein prächtiges Exemplar eines Flußpferdes, 6000 verschiedene südafrikanische Vogelarten, Felle und eine für Entomologen besonders interessante Sammlung von 150 000 südafrikanischen Insekten. Auch die Pflanzenwelt ist annähernd vollzählig in sauber hergestellten Herbarien zu sehen. Auch die ethnographische Sammlung ist recht umfangreich, doch hält sie noch keinen Vergleich mit der Kapstädter aus.

Der zoologische Garten entstand ein Jahr vor dem Kriege, 1898. Er nimmt eine gewaltige Fläche ein und muß als einer der am hübschesten angelegten Gärten dieser Art angesehen werden. Das große Vogelhaus ist 120 Fuß lang, 40 Fuß breit und 45 Fuß hoch und vollständig ungeteilt. Hohe Bäume stehen in demselben und gestatten den unzähligen Vögeln die denkbar freieste Bewegung. Der Jahresbeitrag der Regierung ist auf 120 000 Mk. angewachsen.

Namentlich des Sonntags ist der Garten dicht besetzt. Bei den Klängen einer englischen Militärkapelle, die meist deutsche und französische Kompositionen zum Besten gibt, lustwandelt hier eine elegant gekleidete Menge, ein Beweis, welcher Beliebtheit sich der reichhaltige Zoo erfreut.

Wie gesagt, Pretoria bietet heute eine Fülle von Zerstreuungen, Afrika legt den Bewohnern der Hauptstadt des Vereinigten Südafrika kaum noch Entbehrungen auf — nur Zeppelinluftschiffe bekommen sie noch nicht zu sehen.

Fassen wir nun den wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Wert dieser so schnell emporgewachsenen Stadt zusammen.

Der kulturelle Wert ist begründet durch die reichen Mittel, welche der Hauptstadt heute zur Verfügung stehen und in dem Streben, hier einen Mittelpunkt spezifisch südafrikanischer geistiger Interessen zu schaffen. Begünstigt wird dies durch eine prächtige Umgebung und die Tatsache, daß in absehbarer Zeit diese gesunde Stadt keine rauchenden Fabrikschornsteine — außer solchen von Brauereien — sehen wird. Wirtschaftlich ist seine Lage besonders glücklich durch die Gleichartigkeit der Beziehungen zu den verschiedenen Einfallstoren Südafrikas, Kapstadt, Port Elisabeth, Ost-London, Durban und Delagoabucht. Diese günstige Stellung, welche wesentlich gestärkt wird durch Pretorias Beziehungen zum Rand und der landwirtschaftlichen Produktion, wird eine weitere Stärkung erfahren durch den Ausbau von Eisenbahnen, welche zu den Kupferminen am Limpopo und nach dem Maschona- und Matabelélande führen. Dann wird Pretoria noch mehr im Mittelpunkte des wohlausgebauten südafrikanischen Eisenbahnnetzes liegen, ein Umstand, der sich auch politisch fühlbar machen wird. Wie Pretoria der Hauptstapelplatz für Waren im Innern sein wird, so ist der Stadt die wichtigste politische Position schon zugesprochen worden. Die Beziehungen zu den verschiedenen Erwerbszweigen halten sich in Pretoria die Wage. Seine Position gegenüber Binnen „Provinzen" (das sind nun die einzelnen Kolonien)) und den Küstenländern, ist auch sehr dem Ausgleiche der Interessen förderlich. Von nicht zu unterschätzender Bedeutung sind die politisch noch außerhalb der Union stehenden Eingebornen-Reservate, Basutoland im Süden, Betschuanaland im Westen, Matabeleland und Maschonaland sowie die großen transvaalschen Reservate im Norden, das Swasieland und das Zululand im Osten, an denen eigentlich Pretoria nirgends ein direktes Interesse hat. Sonderinteressen scheiden also für Pretoria bei der Beurteilung dieser in Zukunft wichtig werdenden Fragen aus. Weiterhin halten sich in Pretoria auch die Interessen von Buren und Briten die Wage, wie denn auch Bothas Mahnungen, sich zusammenzuschließen, gerade in Pretoria zuerst auf fruchtbaren Boden fielen. Den Vorteil hatten allerdings die Buren in erster Linie von diesem Zusammenschlusse und Pretoria im Besonderen.

In wenigen Jahren wird vom alten Pretoria bei der so schnellen, selbst für Afrika so schnellen, Entwickelung nicht viel aus der alten Burenzeit mehr übrig sein, abgesehen natürlich von Gebäuden, die einen historischen Wert haben, wie das Haus des alten Präsidenten Krüger in der westlichen Kirchstraße, vor dessen Eingange die beiden charakteristischen Löwen lagern. An den schnurgeraden Straßen in der inneren Stadt werden noch weitere mächtige moderne Geschäftshäuser entstehen und weiter abseits werden die letzten alten stillosen Hütten mit den winzigen Fensterchen komfortabelen Villen immer mehr Platz machen, die, wie ihre armseligen Vorgängerinnen, in üppigen Blumengärten liegen. Duftende Rosen, blühende tropische Pflanzen

und Bäume, tiefgraue Tannen aus dem Norden, wechseln hier einander ab, wie auf den Straßen zierliche Pfefferbäume, dornige Akazien, silberblätterige Pappeln und Whattles. Unten am Aapies Rivier tauchen schwermütige Weiden ihre Zweige in das klare, flüchtige Wasser und über dem Ganzen wölbt sich ein tiefblauer, warmer Himmel, — fürwahr, das Herz des neuen Südafrika, Pretoria, ist eine der wohnlichsten Städte der ganzen Welt geworden. Aus den Ursachen dieser glänzenden Entwicklung aber können wir wertvolle kolonialpolitische Lehren ziehen.

Hans Berthold-Berlin.

Die rechtliche Stellung der britischen Herrschaftsgebiete.

Literatur:

Anson, Law and Custom of the Constitution, 3. ed. II, 2, 1908.
Hatschek, Englisches Staatsrecht I.
Jenkyns, British rule and jurisdiction bey ond the sea. 1902.
Ilbert, Government of India. 2. ed. 1907.
Leroy=Beaulieu, de la Colonisation chez les peuples modernes. 5. éd. 1908.
Lewis, Government of Dependencies. 2. ed. 1891.
Reinsch, Colonial Government. 1905.
Speyer, la Constitution juridique de l'empire colonial britannique. 1906.
Tarring, Law relating to the Colonies. 3. ed. 1906.
Todd, Parliamentary Government in the British Colonies. 2. ed. 1894.
Supan, Die territoriale Entwickelung der europäischen Kolonien. 1906.

§ 1. Einleitung.

Die rechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete ist häufig der Gegenstand des wissenschaftlichen Streites gewesen, ohne daß doch bisher eine vollkommen befriedigende Lösung gefunden wäre. Man würde vielleicht schneller zu einer solchen gelangen, wenn man die, auf anderen Gebieten erprobte Rechtsvergleichung anwendete. Die Zustände in fremden Kolonien dürften doch wohl oft ein bedeutsames Licht auf die deutschen werfen. Wir wollen es darum hier wagen, eine die entsprechenden britischen Zustände gebende und das deutsche Recht zum Vergleiche heranziehende Darstellung zu bieten. Es wird in einem ersten Abschnitte das Herrschaftsverhältnis Großbritanniens zu schildern sein, in einem zweiten die Gestaltung dieses Verhältnisses auf dem Gebiete der obersten Staatstätigkeit, der gesetzgebenden.

Eine kurze Skizze der Entstehung des Herrschaftsverhältnisses möge zur Einführung dienen.[1])

Gründe wirtschaftlicher, politischer und religiöser Natur haben England auf den Weg der überseeischen Gebietserwerbung gewiesen. Im 16. Jahrhundert trat England in eine schwere wirtschaftliche Krisis ein, welche durch den

---

[1]) Vergl. besonders Supan und Leroy=Beaulieu.

Übergang vom Getreidebau zur Schafzucht und das dadurch bedingte Freiwerden von Arbeitskräften hervorgerufen worden war. Diejenigen, welche in diese Krisis hineingezogen wurden, waren gezwungen, sich außerhalb der Heimat ihr Brod zu suchen. Anderen Bevölkerungsteilen wurde durch Verfolgungen religiöser und politischer Natur das Verbleiben im Vaterlande unmöglich gemacht. So sind es unter der Regierung der Stuartkönige im siebenzehnten Jahrhundert besonders die Reformierten strenger Richtung, die Puritaner, welche schwere Verfolgungen zu erdulden haben, während unter Cromwell die Anhänger der Stuarts und der Hochkirche, und zu verschiedenen Zeiten die Katholiken Verfolgungen anheimfallen. Die so zur Auswanderung Gezwungenen wandten sich vornehmlich der nordamerikanischen Ostküste zwischen dem 44. und dem 32. Breitengrade zu, zum Teil gingen sie auch nach Westindien. Im 17. und 18. Jahrhundert wurde in diesen Gegenden, zum Teil im offenen Kampfe mit Franzosen, Spaniern und Indianern die Macht Englands aufgerichtet. Zu dem durch Inbesitznahme und Besiedelung gewonnenen Gebiete kam 1670 das von Spanien abgetretene Jamaica und 1763 Canada, welches Frankreich in dem den siebenjährigen Krieg mit England beendenden Pariser Frieden aufgab. Die Kolonien standen teils als Kronkolonien unmittelbar unter der mutterländischen Regierung, oder sie waren als sogen. Eigentümerkolonien einzelnen Personen zu Lehen gegeben oder endlich ihre Regierung war privilegierten Gesellschaften übertragen. Die beiden letztgenannten Formen der Verfassung und Verwaltung vermochten sich indessen nicht dauernd zu halten; allmählich erfolgte ihre Umwandelung in Kronkolonien.

Wie seine Nebenbuhler Holland und Portugal richtete auch England sein Augenmerk nicht nur auf Amerika, sondern auch auf Indien. Die Kolonisation vollzog sich hier in der auch von den Niederländern in jenen Gegenden angewendeten Form, nämlich durch eine privilegierte Gesellschaft, die im Jahre 1600 gegründete englisch-ostindische Gesellschaft. Was die Gebietserwerbungen angeht, so beobachtete die Gesellschaft zunächst eine gewisse Zurückhaltung, da man von Landbesitz nur politische Schwierigkeiten befürchtete. Es wurden darum in Vorderindien nur ungeschützte Handelsniederlassungen angelegt. Indessen schließlich bedurfte man in den Kämpfen mit den europäischen Nebenbuhlern Portugal und Holland und infolge der Unsicherheit gegenüber Angriffen der inländischen Bevölkerung doch des militärischen Schutzes und so wurde 1639 das Fort St. George zu Madras angelegt und damit die bisherige Beschränkung in Machtäußerungen aufgegeben. 1651 wurde Sankt Helena den Niederländern entrissen und zur Schiffahrtsstation der Gesellschaft gemacht. 1665 erhielt die letztere von Karl II. Bombay, welches ihm seine Gattin, eine portugiesische Prinzessin, als Teil ihrer Mitgift zugebracht hat. An der Coromandelküste und am Ganges wurden feste Plätze angelegt. Die Erwerbung ausgedehnterer Gebiete ist aber erst in der Mitte des 18. Jahrhunderts durch den Kampf mit Frankreich eingeleitet worden. Diese Macht

hatte durch den Gouverneur Dupleix bedeutende Anläufe zur Unterwerfung Indiens getan, die aber Robert Clive durch Besiegung französischer Truppen bei Trichinopoli 1752 zunichte machte. Den die neu begründete Machtstellung der Engländer angreifenden und auf Seiten Frankreichs stehenden Vizekönig von Bengalen schlug Clive 1757 bei Palasi. Dadurch war die Vorherrschaft der Gesellschaft in Bengalen gesichert und der Weg, der zur Eroberung Indiens führte, betraten. Die Sicherstellung und Ausdehnung des Erworbenen fand unter Clives Nachfolger Warren Hastings statt. Zu gleicher Zeit indessen erlitt England in Amerika einen schweren Verlust durch den Abfall der Vereinigten Staaten, deren Unabhängigkeit im Pariser Frieden von 1783 anerkannt wurde.

Dieser schwere Schlag und dann auch die in England zum Siege gelangenden Grundsätze des Freihandels wurden die Ursache, daß nun ein Zeitraum folgt, in welchem sich England in der Theorie Zurückhaltung auf dem Gebiete der kolonialen Erwerbungen auferlegt. Unter den englischen Nationalökonomen und Politikern findet sich eine Bewegung, welche nicht nur die weitere Ausdehnung des Kolonialbesitzes ablehnt, sondern sogar sich für das Aufgeben des vorhandenen aussprach. Tatsächlich aber findet in dieser Zeit eine ganz erhebliche Ausdehnung des überseeischen Herrschaftsgebietes statt. Der kanadische Besitz wird mehr und mehr erweitert und zwar um das ganze Gebiet nördlich der Vereinigten Staaten mit Ausnahme von Alaska. Die englische Hudsonsbaikompanie, welche Teile dieser Länder auf Grund eines Privilegs seit 1670 regiert hatte, verzichtete 1869 auf ihre Hoheitsrechte. In Westindien und Südamerika erhielt England 1814 und 1815 durch die beiden Pariser Frieden und den Londoner Vertrag mit den Niederlanden die schon in den Kriegen der Revolution und des Kaiserreichs besetzten Kolonien Tobago, St. Lucia, Trinidad und Guyana. — In Indien wurde unter den Generalgouverneuren Cornwallis, Wellesley, Hastings und Amherst die Gewalt der Gesellschaft weiter und weiter ausgedehnt. 1826 wurde der Umfang des indischen Reiches, welches sich bereits auf Hinterindien ausdehnte, auf drei Millionen Quadratkilometer geschätzt. 1858 ging infolge des gefährlichen Aufstandes der eingeborenen Truppen 1857/58 das Hoheitsrecht über Indien von der Gesellschaft auf die Krone über. Zu dem vorderindischen Festlandbesitze kam 1815 das von den Niederlanden abgetretene Ceylon. 1824 traten ebenfalls die Niederländer, gegen einen Verzicht Englands auf seine Ansprüche in Sumatra, ihre Rechte auf Malakka und Singapore ab. 1842 wurde Hongkong von China erworben. — Die Besitzergreifung Australiens und Neuseelands fällt auch in diese Periode. Sie vollzog sich vielfach im Wettbewerbe mit Frankreich. In Australien wurden seit 1788 Sträflingskolonien angelegt. In Neuseeland waren seit 1814 britische Missionare tätig, als dann von 1835 ab die Möglichkeit einer französischen Erwerbung stets drohender wurde, kam England dem 1840 zuvor. In Polynesien beobachtete man dagegen Zurückhaltung. Erst 1874 werden die Fijiinseln annektiert. — An der west-

afrikanischen Küste hatte England schon zu Beginn des 17. Jahrhunderts das Fort James zum Schutze des Handels angelegt, 1785 wurde die Kolonie Sierra Leone gegründet, 1814 traten die Niederlande das Kapland, Frankreich Mauritius und die umliegenden Inseln ab. Der südafrikanische Besitz wurde im Kampfe mit den ansässigen holländischen Buren und den Eingeborenen langsam erweitert. 1843 wurde der Burenfreistaat Natal unterworfen.

Die Periode von 1783 bis 1876, diejenige der theoretischen Beschränkung der kolonialen Ausdehnung, hatte praktisch in allen Weltteilen eine bedeutende Vermehrung des Besitzes gebracht. In dem nun folgenden Zeitraume wird die Theorie in Einklang mit der Praxis gebracht und planmäßig der Weg kolonialer Eroberung, vielfach im Wettbewerbe mit anderen europäischen Mächten beschritten.

In Amerika war weiteren Gebietserwerbungen durch die wachsende Macht der Vereinigten Staaten Halt geboten. Hier konnte es sich nur noch um den inneren Ausbau des bereits Erworbenen handeln. — In Asien wurde das indische Reich weiter ausgedehnt, bis das britische Interesse im Norden und Westen mit dem russischen, im Osten mit dem französischen zusammenstieß und dadurch dem Vordringen Halt geboten wurde. In Persien und Tibet ist man bestrebt, britischen Einfluß geltend zu machen. 1898 wurde von China Wei-hai-Wei und eine Gebietserweiterung bei Hongkong erlangt. — In der Südsee wurden britische Erwerbungen infolge der Inbesitznahme verschiedener Gebiete durch Deutschland hervorgerufen. Durch Verträge von 1885 und 1899 erfolgte die Auseinandersetzung mit Deutschland, woran sich dann die Besitzergreifung eines Teiles von Neu-Guinea und einer Reihe kleinerer Inseln anschloß. — In Afrika drang England von allen Seiten vor. Fremdenfeindliche Wirren in Ägypten gaben 1882 England den Anlaß, dies Land dauernd zu besetzen. Der bis dahin von Ägypten abhängige östliche Sudan machte sich unter dem Mahdi selbständig, wurde dann aber 1896—98 von England gemeinschaftlich mit Ägypten unterworfen. Am roten Meere und an der Somaliküste wurden Gebiete besetzt. Im Nordwesten Afrikas wurde der vorhandene Besitz ausgedehnt und neuer erworben, zum Teil durch eine privilegierte Kolonialgesellschaft, die „Royal Niger Company", deren Privileg aber 1900 zurückgenommen wurde. Durch verschiedene Verträge erfolgte die Grenzauseinandersetzung mit Deutschland und Frankreich. — Im Osten wird 1888 durch die britisch-ostafrikanische Gesellschaft ein Teil der dem Sultan von Sansibar unterstehenden Küste, sodann werden infolge eines Vertrages mit Deutschland 1890 die Sultanate Witu und Uganda und das Protektorat über Sansibar erlangt. Durch Verträge mit Frankreich und Italien wurde der Zusammenhang der nordöstlichen und östlichen Besitzungen gesichert, so daß sich die englische Macht nun von der Mündung des Nils bis Sansibar erstreckt. — Im Süden wurde die Kapkolonie zunächst nur so weit ausgedehnt, als der augenblickliche Vorteil es erheischte. Ein erster Versuch, die Buren-

republik Transvaal einzuverleiben, scheiterte 1881. Ein energisches Vorgehen im Süden wurde durch das Eintreten Deutschlands in den Wettkampf um Afrika hervorgerufen, sowie durch die Besorgnis, es werde eine territoriale Verbindung zwischen den Burenstaaten und den deutschen Besitzungen eintreten. Den Burenstaaten wurde die Herstellung einer Verbindung mit dem Meere durch rechtzeitige Ausdehnung der britischen Macht über den Küstenstrich bis zur portugiesischen Kolonie Moçambique unmöglich gemacht. Im Innern wurde durch ein schnelles Vordringen nach Norden zwischen ihnen und Deutsch-Südwestafrika eine Scheidewand hergestellt. Es entstehen hier 1885 Britisch-Betschuanaland, 1889 das unter der britisch-südafrikanischen Gesellschaft stehende, nach ihrem Leiter Cecil Rhodes genannte Rhodesien, und 1891 Nyassaland. Endlich in den Jahren 1899—1902 wurden die beiden Burenfreistaaten mit den Waffen bezwungen und damit ein großer geschlossener Territorialbesitz in Südafrika hergestellt.

So hat sich in drei Jahrhunderten das britische Weltreich zu seiner heutigen Ausdehnung entwickelt, in der es alle Reiche übertrifft, welche die Geschichte kennt.

Erster Abschnitt.

Die Regierung der außereuropäischen Herrschaftsgebiete.

§ 2. Einteilung.

Die gesamten außereuropäischen Gebiete, auf welche die britische Gewalt sich erstreckt, teilt man, nach der Art ihrer rechtlichen Beziehungen zu dieser Gewalt, in vier Klassen: 1. Kolonien, unter welchen man wieder unterscheidet Kronkolonien und Selbstverwaltungskolonien;[2]) 2. Britisch Indien; 3. Protektorate; 4. andere Gebiete.

Kronkolonien sind nun:

In Amerika: Britisch-Honduras, Britisch-Guiana, Barbados, Bermuda, Bahamasinseln, Jamaika mit Turks- und Caicosinseln, die drei Windward-Inseln Granada, Sta. Lucia und St. Vincent, die sechs Leeward-Inseln Antigua, St. Kitts, Nevis, Dominica, Montserrat und Virgin-Inseln, endlich Trinidad, Tobago und die Falklandsinseln.

In Asien: Cypern, Ceylon, die Straits Settlements, Wei-hai-Wei und Hongkong.

In Afrika: die Goldküstenkolonie, Lagos, welches einen Teil des Protektorats von Südnigerien bildet, Sierra Leone, Gambia, St. Helena, Mauritius, Seychellen.

In der Südsee: Britisch-Neu-Guinea, die Fijiinseln, teilweise die Inseln des westlichen Stillen Ozeans.

---

[2]) Anson 60.

Selbstverwaltungskolonien sind:

In Amerika: Neu-Fundland und die Dominion of Canada, welche zerfällt in die neun Provinzen Ontario, Quebec, Neu-Schottland, Neu-Braunschweig, Manitoba, Britisch-Columbien, Prinz Edward-Inseln, Alberta und Saskatchewan, und die Nordwestterritorien.

In Afrika: Kapland, Natal, die Transvaalkolonie, die Orangeflußkolonien, in Zukunft die aus diesen vier Provinzen gebildete „Union".

In Australien: Neu-Südwales, Victoria, Südaustralien, Queensland, Westaustralien, Tasmanien, sowie die aus diesen Kolonien gebildete Bundeskolonie Commonwealth of Australien und endlich Neuseeland.

Britisch-Indien zerfällt in dreizehn Provinzen: Madras, Bombay, Bengalen, Ostbengalen und Assam, die vereinigten Provinzen Agra und Oudh, das Punjab, Burma, die Zentralprovinzen, Ajmere-Merwara, Coorg, Britisch-Belutschistan, die Nordwestgrenzprovinzen, die Andamaneninseln.

3. Protektorate sind:

In Asien: die Eingeborenenstaaten Indiens, etwa sechshundert an Zahl, von sehr verschiedener Größe und Bedeutung. Der bedeutendste Staat ist das Reich des Nizam von Hyderabad mit etwa zweihunderttausend Quadratkilometern und elf Millionen Einwohnern. Daneben gibt es aber auch solche, die nur über weniges Land gebieten. Außer den indischen sind Protektorate noch die Malayenstaaten der malayischen Halbinsel, ferner Nordborneo und Sarawak, endlich stehen einige arabische Stämme in der Umgebung von Aden unter britischem Protektorate.

In Afrika: Somaliland, Britisch-Ostafrika, Uganda, Zanzibar, Nyassaland, Rhodesien, Betschuanaland, Basutoland, Nord- und Südnigerien.

In der Südsee: ein Teil der Inseln des westlichen Stillen Ozeans.

4. Andere Gebiete. Gebiete, welche unter britischem Einflusse stehen, ohne zu den bisher genannten gezählt zu werden, sind Ägypten und der Sudan, ferner einige Inseln. Endlich sind auch die durch Verträge mit anderen Staaten in Afrika und Asien abgegrenzten Interessensphären hierher zu rechnen.

§ 3. Die Kolonien.

Das britische Recht bestimmt in der Interpretation Act von 1889 ausdrücklich, was unter einer Kolonie im Sinne der Rechtssprache zu verstehen ist. Ehe aber hier auf diese Gesetzesdefinition eingegangen wird, ist, zu ihrer Erklärung, der allgemeinrechtliche Begriff der Kolonie einer Prüfung zu unterwerfen.

Will man den Rechtsbegriff der Kolonie festlegen, so hat man eine Reihe von Vorstellungen auszuscheiden, welche geeignet sind, die Auffassung zu trüben. Es sind dies die Vorstellungen der Länder mit tropischem Klima und mit farbigen Eingeborenen, der überseeischen Gebiete und der Ansiedlung von Angehörigen des Mutterlandes oder von Europäern. Alle diese Tatsachen,

wo sie sich alle oder zum Teile erfüllen, sind nicht geeignet, dem Begriffe der Kolonie seinen Inhalt zu geben. Es gibt Kolonien mit nichttropischem Klima, z. B. Kanada; es gibt Kolonien ohne eine wenigstens irgendwie bedeutende Eingeborenenbevölkerung, z. B. Australien. Es kommen Kolonien vor, welche vom Mutterlande nicht durch die See getrennt sind; dies können Kolonien sein, die sich örtlich unmittelbar an das Mutterland anschließen, sogenannte Grenzkolonien. Es kann auch vorkommen, daß Mutterland und Kolonie zwar durch das Gebiet fremder Staaten voneinander getrennt sind, aber doch ein und derselben Landmasse angehören. Wenn dann auch, wie das z. B. zwischen Deutschland und Kiautschou der Fall ist, der Verkehr vorwiegend auf dem Seewege stattfindet, so kann man, da der Landweg auch möglich ist und in dem angegebenen Falle tatsächlich auch benutzt wird, doch nicht eigentlich sagen, daß Mutterland und Kolonie im Verhältnis zueinander überseeische, d. h. durch die See voneinander getrennte Gebiete sind. Was nun endlich die Beziehungen zwischen den Begriffen Ansiedlung und Kolonie betrifft, so sind diese allerdings besonders enge, denn das Wort Kolonie in seiner ursprünglichen Bedeutung hängt mit der Ansiedlung zusammen. Seine sprachliche Ableitung vom lateinischen colere weist auf eine wirtschaftliche Bedeutung, eine Kulturtätigkeit hin. So wird denn ursprünglich auch unter Kolonie eine außerhalb des eigentlichen Staatsgebietes angelegte Ansiedlung von Angehörigen eines Volkes verstanden, welche die bisher nicht oder nicht genügend ausgebeuteten Schätze des besiedelten Landes ausnützen. In welchem rechtlichen Verhältnisse diese Ansiedlungen zum Mutterlande stehen, darauf kommt es für den Begriff dieser Kolonie, die man als Kolonie im ethnographischen Sinne bezeichnet, nicht an. Nun steht tatsächlich vielfach eine derartige Ansiedlung in einem Verhältnis der staatsrechtlichen Abhängigkeit von der mutterländischen Staatsgewalt. Man wendet dann den wirtschaftlichen Gattungsbegriff Kolonie auch auf die besondere Erscheinung im Rechtsleben, welche durch ein solches staatsrechtlich abhängiges Gebilde dargestellt wird, an und es wird das Wort Kolonie dann auch zum Rechtsbegriffe. Diese Übertragung vom wirtschaftlichen auf das rechtliche Gebiet mußte nun aber zu Irrtümern führen, weil sich die wirtschaftliche und die rechtliche Erscheinung nur je zur Hälfte decken. Es gibt auf der einen Seite Kolonien im ethnographischen Sinne, welche in keinem rechtlichen Abhängigkeitsverhältnisse zum Mutterlande stehen, man denke z. B. an die deutschen Ansiedlungen in Brasilien. Auf der anderen Seite gibt es Kolonien im Rechtssinne, in welchen keine Ansiedlungen von Europäern vorhanden sind, man denke an solche, die vom Kolonialstaate erworben werden, ehe eine Niederlassung gegründet worden ist. Wenn sich so die Grundlagen des wirtschaftlich-ethnographischen und die des rechtlichen Begriffes keineswegs decken, so kann es nur zu Verirrungen führen, wenn man die Kennzeichen des ersteren zur Bestimmung des letzteren verwendet. Der Zusammenhang zwischen den beiden ist ein äußerer und zufälliger, kein logischer. Will man die Eigentümlichkeit des Rechtsbegriffes

Kolonie kennen lernen, so hat man zuerst auf dem Gebiete des Rechtes, nicht dem der Ethnographie, der Wirtschaft usw. zu suchen.

Es ist vor allem der Unterschied zwischen der Kolonie und anderen Staatsteilen festzustellen. Da ergibt sich als Besonderheit der Kolonie, daß ihre Rechtsordnung zum größten Teile von der des Mutterlandes abweicht, daß sie grundsätzlich von ihr verschieden ist. Diese Verschiedenheit ist bedingt durch die Abweichungen auf dem politischen, wirtschaftlichen, ethnographischen, religiösem Gebiete; diese Besonderheiten bedürfen auch der besonderen Gesetzgebung. Alle jene Erscheinungen, aus denen man, wie oben gezeigt, unrichtigerweise unmittelbar den Begriff der Kolonie zu bestimmen sucht, bedingen es doch mittelbar, daß ein Gemeinwesen von rechtlicher Eigenart, die Kolonie, entsteht. Mutterland und Kolonie sind also zwei grundsätzlich voneinander verschiedene Rechtsgebiete; insofern stehen sie begrifflich einander gleich. Der Unterschied, welcher nun das Mutterland gegenüber der Kolonie auszeichnet, besteht darin, daß im Mutterlande rechtlich die höchsten Staatsorgane, die für Mutterland und Kolonie gemeinsam zuständig sind, ihren Sitz haben.

Gegen diese Begriffsbestimmungen ließe sich einwenden, daß sie Erscheinungen mit umfassen, welche man nach herrschendem Sprachgebrauche niemals als Kolonien bezeichnen würde, so z. B. Elsaß-Lothringen in der ersten Zeit nach der deutschen Erwerbung, ferner auch die Insel Man und die Kanalinseln. Der Gegensatz zwischen der gefundenen Bestimmung der Kolonie und dem Sprachgebrauche soll auch keineswegs geleugnet werden. Er beweist aber nur eins, nämlich daß für eine Erscheinung des Rechtslebens, wie sie durch jene gesonderten Rechtsgebiete dargestellt wird, mit der Bezeichnung Kolonie kein glücklicher Name gefunden, sondern daß ein anderer zu wählen ist. Diesem Gebote der Notwendigkeit ist die britische Gesetzgebung nachgekommen. Sie stellt in der Interpretation Act den Begriff der Britischen Besitzung (British Possession) auf und versteht darunter alle Gebiete unter des Königs Staatsgewalt (Dominion) mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs, d. h. des Mutterlandes. Eingeschlossen in diese Begriffsbestimmung sind also auch die Insel Man und die Kanalinseln.

Für die englische Rechtssprache ist damit das Wort Kolonie als Bezeichnung für die fragliche Erscheinung beseitigt. Wo es, wie hier, durch ein anderes Wort ersetzt wird, scheidet es für das Recht des betreffenden Landes zunächst aus und kann einen rechtlichen Inhalt erst wieder durch eine gesetzliche Definition erhalten. Eine solche gibt ihm ebenfalls die Interpretation Act, indem sie als Kolonie bezeichnet alle Gebiete, welche der Staatsgewalt des Königs unterworfen sind mit Ausnahme der britischen Inseln (d. h. des Vereinigten Königreichs, der Insel Man und der Kanalinseln) und Britisch-Indiens. Während der Begriff der Britischen Besitzungen sich mit rechtswissenschaftlich genau bestimmbaren Tatsachen deckt, ist das mit dem Begriffe der britischen Kolonie nicht der Fall. Hier liegt eine rein positive, aus allge-

meinen Gesichtspunkten nicht ableitbare und nur durch praktische Erwägungen hervorgerufene Begriffsbestimmung vor.

Über die Stellung der Kolonien im rechtswissenschaftlichen Sinne zum Mutterlande sind drei Theorien aufgestellt worden. Die eine geht dahin: Kolonien sind völkerrechtlich beherrschte Gemeinwesen ohne Staatscharakter, sie sind Nebenländer. Demgegenüber ist zu sagen, daß innerhalb der einzelnen Kolonie von seiten der mutterländischen Staatsgewalt eine Regierung und Verwaltung ausgeübt wird genau so wie im Mutterlande, wenn beide auch, den besonderen Verhältnissen der Kolonie entsprechend, ihre eigene Rechtsordnung haben, die ja dann, wie oben angeführt, gerade das Kennzeichen der Kolonie bildet. Diese Regierung und Verwaltung, welche im Mutterlande durch das Staatsrecht beherrscht wird, den Normen des Völkerrechts einzufügen, ist ein nutzloses Beginnen. Das Herrschaftsverhältnis ist aber kein völkerrechtliches, sondern ein staatsrechtliches. Das positive britische Recht der Foreign Jurisdiction Act 1890 schließt übrigens auch die Annahme einer völkerrechtlichen Natur der Kolonialherrschaft aus. Als Jurisdiktion in dem dem Mutterlande fremden, zu ihm in völkerrechtlicher Beziehung stehenden Lande, zu der der König durch Gesetz ermächtigt werden muß, wird nur die in fremden Staaten oder in Gebieten ohne Regierung angesehen (Sektion 1 und 2); einen Gegensatz dazu bildet die Jurisdiktion in den britischen Besitzungen (Sektion 6), von denen die Kolonien ja ein Teil sind. Hier gründet sich das königliche Jurisdiktionsrecht nicht auf die Ermächtigung der Foreign Jurisdiction Act. — Rechtlich ganz unbestimmbar ist der von der hier verworfenen Theorie gebrachte Ausdruck Nebenland. Nur für die politische Betrachtung ist er brauchbar. Und zwar kann man ihn auf die Kolonie entweder dann anwenden, wenn man die allgemeine Bedeutung von Mutterland und Kolonie gegeneinander abwägt und dem ersteren die überwiegende Bedeutung zuerkennen muß. Während über das Verhältnis des Deutschen Reiches zu seinen Kolonien zweifellos die Beurteilung in dieser Weise ausfallen müßte, kann man, wenn es sich um England auf der einen und die Masse seiner Kolonien auf der anderen Seite handelt, wenigstens etwas schwanken und daher die Bezeichnung Nebenländer auch im politischen Sinne nicht für anwendbar halten. Oder aber die Bezeichnung Nebenland ist auf die Kolonie anwendbar, wenn die Gesetzgebung und Verwaltung die Interessen der Kolonien vorwiegend zugunsten derjenigen des Mutterlandes und seiner Bewohner benachteiligt, die Kolonie also, wie dies in der älteren Kolonialperiode der Fall war, nur als Gegenstand der Ausbeutung durch das Mutterland betrachtet wurde. Da dieses politische System wohl allgemein, insbesondere auch von England aufgegeben worden ist, so kann man auch in diesem Sinne die englischen Kolonien nicht als Nebenländer bezeichnen.

Die zweite der das Verhältnis zwischen Mutterland und Kolonie erklärenden Theorien lautet: Kolonien sind völkerrechtlich Inland, staatsrechtlich Ausland. Auch diese Theorie ist falsch. Gegenüber einem staatlichen Gebilde

kann Ausland nur sein, was nicht unter der eigenen Staatsgewalt steht. Kolonie und Mutterland stehen aber unter ein und derselben Staatsgewalt. Die Formel: Kolonien sind staatsrechtlich Ausland, beruht auf folgendem Denkfehler. Wie oben festgestellt, weicht das Recht von Kolonie und Mutterland überwiegend voneinander ab, nur teilweise stimmt es überein. Ebenso ist zu sagen, das Recht des Auslandes weicht von dem des Inlandes in der Regel ab, daneben kommt aber auch eine teilweise Übereinstimmung vor, so galt im Königreiche Hannover in einigen Gegenden ebenso das Preußische Allgemeine Landrecht wie in Preußen selbst. Die Ähnlichkeit zwischen Kolonie und Ausland im Verhältnisse zum Mutterlande liegt in der überwiegenden Rechtsungleichheit. Es ist nun aber durchaus unlogisch, wenn man aus diesem einen, sie verbindenden Vergleichspunkte eine völlige Gleichheit von Kolonie und Ausland auf staatsrechtlichem Gebiete herleiten will.

Richtig ist allein die dritte Theorie: die Kolonien sind völkerrechtlich und staatsrechtlich Inland. Man wird dieser Auffassung der Kolonien als Staatsinland entgegenhalten, daß z. B. die deutschen Schutzgebiete für das Gebiet der Rechtspflege als Ausland behandelt werden. Dieser Hinweis wäre aber durchaus verfehlt, denn gerade in solchen Beziehungen, in denen die mutterländische Gesetzgebung Bestimmungen hat, die aus der Berücksichtigung des Umstandes zu erklären sind, daß nicht die deutsche Staatsgewalt auf Rechtsverhältnisse einen Einfluß hat, gelten im Verhältnis zwischen Mutterland und Kolonie nicht. So sind Urteile der deutschen Kolonialgerichte wie die der mutterländischen, ohne die besonderen für ausländische Gerichte geschaffenen Kautelen zu vollstrecken. Will man auf die Fälle hinweisen, in denen wirklich die Kolonien als Ausland behandelt werden, nämlich wo es sich um Fristen handelt, so ist auch dieser Hinweis kraftlos. Die längere Fristbemessung hat an sich mit In- oder Ausland nichts zu tun, sondern ist gegeben wegen der wirklich vorhandenen oder gesetzlich vermuteten größeren Schwierigkeit der Nachrichtenvermittlung. Die verschiedene Abmessung von Fristen kommt deshalb auch innerhalb ein und desselben Staates vor, es sei nur an die verschieden bemessene Ersitzungsfrist des römischen und des gemeinen Rechts erinnert, je nachdem, ob die Beteiligten innerhalb der gleichen Provinz bezw. des Oberlandesgerichtssprengels, oder ob sie in verschiedenen derartigen Bezirken wohnten. Ferner sei darauf hingewiesen, daß nach dem Preußischen Gesetze vom 3. April 1846 früher die Gesetze in den einzelnen preußischen Landesteilen zu verschiedenen Zeiten und zwar um so später in Kraft traten, je weiter der betreffende Staatsteil von der Landeshauptstadt entfernt war.

Nach allem sind also Kolonien überhaupt und die englischen Kolonien im besonderen Staatsteile. Unter einem Staate versteht man die Vereinigung der Menschen eines bestimmten Gebietes unter einer obersten Gewalt. In welchem Verhältnisse stehen nun die drei Elemente des Staates: Staatsgewalt, Staatsgebiet und Staatsvolk zu der britischen Kolonie?

Betrachten wir den abstrakten Begriff der Staatsgewalt in seinem Verhältnis zur Kolonie, so haftet dieser Staatsgewalt nichts an, was sie irgendwie unterschiede von der Staatsgewalt im Mutterlande. Es ist eine und dieselbe für beide Staatsteile. Der Begriff einer einheitlichen geschlossenen Staatsgewalt, die, nach deutscher Auffassung, dieser Betrachtung zugrunde gelegt werden muß, fehlt nun aber dem englischen Rechte. An die Stelle des einheitlichen Begriffes tritt hier eine Anzahl von Rechtsverhältnissen zwischen den Staatsorganen und den Untertanen sowie den Untertanen untereinander.[3]) Die Staatsgewalt läßt sich also vom englischen Standpunkte aus nur aus all diesen Einzelbeziehungen erkennen. Da die voneinander abweichenden Zustände in Mutterland und Kolonie nun aber vielfach eine verschiedene Gestaltung dieser Rechtsverhältnisse notwendig machen, so ergibt sich für die Anschauung des englischen Rechts, dem der höhere einheitliche Staatsbegriff fehlt, ein Unterschied zwischen der Staatsgewalt im Mutterlande und in den Kolonien. Welches die Eigenart der Bildung der Kolonialstaatsgewalt ist, kann bei der Vielgestaltigkeit der erwähnten Beziehungen nicht zusammenfassend dargestellt werden.

Wie das englische Recht keinen einheitlichen Begriff der Staatsgewalt hat, so auch nicht den sich aus der Staatsgewalt ergebenden Begriff der Gebietshoheit. Auch hier sind nur einzelne Rechtsverhältnisse zwischen den Organen des Staates, besonders dem Königе und dem Parlamente, auf der einen Seite und den einzelnen Personen, die sich auf dem englischen Staatsgebiete befinden, auf der anderen Seite, vorhanden.[4]) — Bei den nach Völkerrecht sich vollziehenden Vergrößerungen und Verkleinerungen des britischen Kolonialgebietes können verschiedene Organe tätig sein.[5]) Es bedarf in jedem Falle der Willenserklärung des Königs. Ohne Mitwirkung eines anderen Organes kann er bei Friedensschlüssen **Gebiet abtreten**. Neues Gebiet erwirbt er allein, wenn es sich nicht um Kauf oder Tausch handelt. In allen anderen Fällen vollziehen sich Gebietserwerbung und -abtretung nur unter Mitwirkung des Parlaments. Die äußere Form der Grenzveränderung ist die der Verordnung im Staatsrat oder der Letters Patent unter dem großen Siegel des Königreichs. Bisweilen werden die Grenzen durch Parlamentsakte festgelegt, dann kann die Erweiterung des Gebietes der betreffenden Kolonie auch nur durch eine neue Parlamentsakte geschehen, oder aber der König kann durch eine solche zur Festlegung ermächtigt werden. Die Krone ist 1895 in dieser Weise zuständig gemacht worden, durch Verordnung im Staatsrate oder durch Letters Patent die Grenzen jeder beliebigen Kolonie zu ändern, doch bedarf es dazu bei Selbstverwaltungskolonien der Zustimmung der Kolonie. Ohne daß eine Erweiterung der betreffenden Kolonie stattfindet, kann ihr doch die Regierung von neuen Gebieten mit ihrer Zustimmung übertragen werden. Es liegt dann

---

[3]) Hatschek I, 163.
[4]) Hatschek I, 163.
[5]) Jenkyns 2ff.

keine Gebietsveränderung vor, sondern eine Union mehrerer Kolonien unter einer örtlichen Kolonialregierung.

Was die Staatsangehörigkeit der britischen Kolonialbevölkerung angeht, so hat man zwei Klassen zu unterscheiden. — Auf der einen Seite steht die Reichsangehörigkeit, welche auf Grund des mutterländischen Rechts erworben wird. Hinsichtlich derselben besteht für die Kolonien nur die Besonderheit, daß nach der Naturalisationsakte von 1870 solchen Personen, die die Reichsangehörigkeit verloren haben, die Wiederaufnahmeurkunde mit Wirkung für das ganze Reich auch durch den Gouverneur derjenigen Kolonie erteilt werden darf, in der sich der Bewerber aufhält. Die Reichsangehörigkeit hat für alle Teile des britischen Reiches, Mutterland wie Kolonie, Wirkung. Die betreffende Person wird überall als Inländer angesehen. — Eine britische Staatsangehörigkeit wird nun aber nicht bloß auf Grund des mutterländischen Rechts erlangt, sondern auch die einzelnen Kolonien sind berechtigt, Gesetze und Verordnungen über die Naturalisation von Ausländern zu erlassen. Die Bestimmungen sowie die auf Grund derselben vorgenommenen Naturalisationen haben aber nur für das Gebiet der betreffenden Kolonie Kraft. Außerhalb der Kolonie wird der Betreffende als Ausländer angesehen, indessen verleiht ihm die britische Staatsgewalt doch ihren Schutz in fremden Staaten. Die Kolonialstaatsangehörigkeit wird in der Regel vom Gouverneur allein oder unter Mitwirkung des Exekutivrates erteilt. Ein Akt der Gesetzgebung wird nur in Barbados, Goldküste und Hongkong gefordert. Als Voraussetzung für die Verleihung wird von einigen Kolonien die Begründung eines Wohnsitzes und ein Aufenthalt von sechs Monaten bis zu fünf Jahren gefordert, andere Gesetzgebungen stellen diese Vorbedingungen nicht. Einige messen auch der in einer andern Kolonie erteilten Naturalisation Wirkung für die eigene bei.[6]) Britische Untertanen, wenn auch nicht mit den politischen Rechten der Europäer ausgerüstet und nicht unter der gleichen bürgerlichen und Strafrechtsordnung lebend, sind endlich auch die Eingeborenen.

Wurde bisher die einzelne Kolonie nach ihrer rechtlichen Eigenart hin untersucht, so bedarf nunmehr noch die Erscheinung der Kolonienverbindung[7]) der Erörterung.

Die Kolonien bilden zusammen mit dem Mutterlande eine Einheit, da sie unter ein und derselben Staatsgewalt stehend einen einzigen Staat ausmachen. Aber auch unter sich können Gruppen von Kolonien zu Einheiten zusammengeschlossen sein. Sie bilden dann nach außen hin, so weit ihre Vereinheitlichung reicht, ein Ganzes. Die Verbindungen, welche so hergestellt werden, zeigen die verschiedensten Formen, ganz ähnlich wie die Verbindungen von Staaten.

---

[6]) Sieber, Das Staatsbürgerrecht im internationalen Verkehr I, 309 f.

[7]) Über die politischen Fragen im Allgemeinen. Reinsch, Government 251 ff. und daselbst 274 f. die Literaturangaben.

Es kommen unter den Kolonien Unionen vor, d. h. sie haben ein Organ gemeinsam, so ist z. B. für die drei Kolonien Grenada, Sta. Lucia und St. Vincent ein gemeinschaftlicher Gouverneur vorhanden, weitere Organe sind nicht gemeinsam. Die Union kann eine durch das Recht vorgeschriebene sein, indem die Gemeinschaftlichkeit des Organs, etwa des Gouverneurs, ein für alle Male, unabhängig von der Person des jeweils das Amt bekleidenden Beamten, vorgeschrieben ist. Nach dem Vorbilde des Völkerrechts kann man diese Vereinigung als Realunion bezeichnen. Die Union kann aber auch eine rein zufällige sein, indem gelegentlich etwa ein und dieselbe Person zum Gouverneur von zwei Kolonien ernannt wird. Es wäre dies ein Fall der Personalunion.

Es ist weiter die Möglichkeit gegeben, daß Gesellschaftsverhältnisse zwischen mehreren Kolonien zur Verfolgung bestimmter gemeinsamer Zwecke eingegangen werden, ohne daß doch durch den Zusammenschluß eine über den Vertragschließenden stehende selbständige Persönlichkeit geschaffen würde. Als ein derartiges Gesellschaftsverhältnis stellt sich z. B. der südafrikanische Zollverein dar, der auf Grund von Verträgen, deren letzter 1906 abgeschlossen ist, die Kapkolonie, Natal, die Orangeflußkolonie, Transvaal und Südrhodesien umfaßt.

Ein dem Staatenbunde ähnliches Verbindungsverhältnis zwischen Kolonien ist zwar denkbar, aber in dem britischen Kolonialreiche nicht vorhanden, dagegen gibt es bedeutende, dem Bundesstaate entsprechende Kolonialbünde.

Die geringste Bedeutung hat die älteste Vereinigung, die Leeward-Inseln, die 1861 aus mehreren Kolonien zu einer einzigen gemacht wurden. Von einem Bunde kann man bei diesem Gemeinwesen nicht sprechen. Die einzelnen Teile sind nicht selbst Kolonien. Sie haben zwar ein gewisses Gesetzgebungsrecht behalten, indessen ist dies nur als Ausfluß eines umfassenden Selbstverwaltungsrechtes anzusehen, welches ihnen in Rücksicht auf den in den einzelnen früher selbständigen Teilen stark entwickelten örtlichen Sondergeist gewährt werden mußte. Die Rechtslage ist hier ebenso wie in dem zweiten auf einem Zusammenschluß beruhenden, die Leeward-Inseln erheblich überragenden Gemeinwesen, der Dominion of Canada; was über diese gesagt werden muß, findet im Allgemeinen auch auf die Leeward-Inseln Anwendung.

Nach dem Abfall der Vereinigten Staaten bestand im nördlichen Nordamerika noch eine Reihe von britischen Kolonien. Unter einander hatten sie keine engeren rechtlichen Beziehungen, sondern eine jede von ihnen stand direkt nur mit dem Mutterlande in Verbindung. Die dauernde Trennung dieser verschiedenen Kolonien erwies sich aber auf die Dauer als unhaltbar; auf dem Gebiete des Handels, des Verkehrs, des Zoll- und des Steuerwesens war sie nachteilig; ein engerer Zusammenschluß war auch wünschenswert, damit gegenüber den Vereinigten Staaten der britische Besitz in Nordamerika eine größere politische Bedeutung erlangte. Die Einigung wurde durch das Vorgehen der drei Kolonien Kanada, Neu-Schottland und Neu-Braunschweig herbeigeführt. Von

diesen hatte Kanada zeitweise, nämlich von 1791 bis 1840 zwei Kolonien gebildet, das östliche Niederkanada mit vorwiegend französischer, und das westliche Oberkanada mit vorwiegend englischer Bevölkerung. Die Vereinigung der vorhin genannten drei Kolonien fand am 1. Juli 1867 statt. Die British North America Act 1867 bildet das Verfassungsgesetz des Bundes, der zunächst aus vier Mitgliedern bestand: 1. Ontario, dem früheren Oberkanada, 2. Quebec, dem früheren Unterkanada, 3. Neu-Schottland, 4. Neu-Braunschweig. Der sogenannten Dominion of Canada hat sich dann mit der Zeit das ganze britische Nordamerika mit Ausnahme von Neufundland angeschlossen.

Den rechtlichem Charakter des so entstandenen Gebildes zu bestimmen, ist nicht einfach. Die Eingangsworte der British North America Act 1867 führen an, daß Kanada, Neu-Schottland und Neu-Braunschweig den Wunsch geäußert haben „to be federally united into one Dominion". Ihr Wunsch geht also auf Begründung eines Bundes und als Bundeskolonie bezeichnet auch die englische Rechtswissenschaft die Dominion of Canada.[1]) Um diese Anschauung auf ihre Richtigkeit prüfen zu können, wird man als Prüfstein den Begriff des Bundesstaates nehmen müssen.

Da sind nun zunächst Unterschied und Gleichheit zwischen Bundesstaat und Bundeskolonie festzustellen. Der Unterschied besteht in Folgendem. Der Bundesstaat entsteht aus Staaten, welche sich auf Grund eines Entschlusses vereinigen. Dieser Entschluß der einzelnen Staaten ist die unmittelbare Entstehungsursache. Jeder der beteiligten Staaten ist rechtlich frei, diesen Entschluß zu fassen und so unmittelbar den Bund zum Entstehen zu bringen. Anders liegt die Sache bei der Kolonie. Diese kann überhaupt Handlungen nur insoweit vornehmen, als ihr die Zentralregierung das Recht dazu erteilt. Mit anderen gleichartigen Gemeinwesen sich zu einem neuen zusammenzuschließen hat sie keine allgemeine Befugnis, wie sie der Staat besitzt; sie müßte zu einem solchen Akte erst besonders ermächtigt werden. Bei den großen Vereinigungen britischer Kolonien ist der Vorgang bisher so gewesen, daß die einzelnen Kolonien untereinander zunächst Abmachungen über die Bundesverfassung getroffen und in einem Verfassungsentwurfe niedergelgt haben. Damit war ihre Tätigkeit aber beendigt. Anders als bei den Staaten vermochte ihr Entschluß nicht unmittelbar den Bund ins Leben zu rufen. Dies geschah dann erst durch ein Gesetz des Reichsparlamentes, also durch einem Staatsakt der Zentralregierung. — Ist in dieser Weise ein tiefgreifender Unterschied zwischen Bundesstaat und Bundeskolonie vorhanden, so besteht auf der anderen Seite auch eine wesentliche Ähnlichkeit. Beide sind Gemeinwesen, welche sich — abgesehen von der bundesmäßigen Verfassung — aus ihnen selbst rechtlich wesensgleichen Gemeinwesen zusammensetzen; wie der Bundesstaat sich aus Staaten zusammensetzt, so die Bundeskolonie aus Kolonien.

---

[1]) Vergl. z. B. nur Todd 600, Tarring 75, Jenkyns 80, Anson 72.

Es fragt sich nun, ob diese Ähnlichkeit mit einem Bundesstaate bei der Dominion of Canada vorhanden ist; sind die Teile, aus denen sie entstanden ist, selbst jeder für sich noch eine Kolonie oder sind sie völlig in einer neuen Kolonie aufgegangen? Man wird nicht[8]) dem eine Bedeutung zumessen, daß die einzelnen Teile in der British North America Act als Provinzen bezeichnet werden, denn schon vor 1867, als die Kolonie noch völlig selbständig waren, sprach man von den Provinzen Kanada, Neu-Schottland usw. Maßgebend für die Entscheidung ist vielmehr die Stellung der Teile zum Mutterlande. Haben sie diesem gegenüber, soweit in ihnen noch nach dem Anschlusse an die Dominion eine eigene Regierung geführt wird, ihre frühere Stellung bewahrt, sind insofern die alten unmittelbaren Beziehungen geblieben, so sind sie noch nach der Vereinigung Kolonien. Nun ist aber durch die British North America Act auf die Regierung und das Parlament der Dominion das gesamte Oberaufsichtsrecht übertragen worden, welches bisher die Zentralregierung im Mutterlande über die einzelnen Kolonien ausgeübt hatte, und die Zentralregierung hat es seitdem stets abgelehnt unmittelbar, unter Umgehung der Regierung der Dominion in die örtlichen Angelegenheiten der Provinzen einzugreifen.[9]) Nach der Auffassung der Zentralregierung bestehen also keine Beziehungen zwischen ihr selbst und den Provinzen, sondern nur zur ganzen Dominion. Die Provinzen sind damit nicht mehr als im Wesen der Dominion gleich anzusehen, sie sind, wie Jenkyns auch sagt, nicht mehr Selbstverwaltungskolonien,[10]) oder besser gesagt, sie sind nicht mehr Kolonien, Selbstverwaltung dagegen besitzen sie noch. Sie sind nur noch Teile der Dominion.

Es ist nun aber nicht bloß die Regelung dieser äußeren Beziehungen, welche gegen den Bundescharakter der Dominion spricht. Auch die Verfassung derselben ist in einer derartigen Auffassung nicht günstig. In Bundesstaaten wie das Deutsche Reich, die Vereinigten Staaten und die Schweiz hat die Bundesgewalt nur diejenigen Befugnisse, die ihr besonders beigelegt sind, sei es, daß die Zuteilung durch die von den Gliedern ursprünglich vereinbarte Verfassung geschieht, sei es, daß der Bund seine Befugnisse selbst erweitert hat. Immer bedarf die Bundesgewalt des besonderen Rechtstitels zum Handeln, dagegen bedürfen die Glieder eines solchen Titels nicht, sie sind grundsätzlich immer zuständig, soweit sie nicht durch die Bundesgewalt beschränkt worden sind; es spricht also eine Vermutung für die Zuständigkeit des Bundesgliedes. Die British North America Act zählt nun auf: 1. in welchen Angelegenheiten die Dominion (Sektion 91), 2. in welchen die Provinz zuständig ist (Sektion 92). Diese Aufzählungen werden nun so gedeutet, daß der erste nur exemplifizierend gemeint ist, sodaß also die Dominion durch sie nicht beschränkt ist, dagegen ist die zweite Aufzählung als erschöpfend zu betrachten. Anders als in den oben

---

[8]) Wie dies Jenkyns 89 tut.
[9]) Todd 610.
[10]) Jenkyns 89.

angeführten Bundesstaaten spricht also hier die Vermutung für die Regierung des Gesamtgemeinwesens und gegen die Teile.[11]) Auch hier ist wieder festzustellen, daß die Provinzen nicht mehr Kolonien sind, sondern nur Teile einer Kolonie, der Dominion, welche infolgedessen keine Bundes-, sondern eine Einheitskolonie ist.

Für die kanadischen Provinzen bleibt nach allem in ihrem Verhältnis zur Dominion, nicht zur Zentralregierung, nur die Stellung von Selbstverwaltungskörpern übrig. Man kann demgegenüber folgendes anführen. Die in einem Staate vorhandenen Selbstverwaltungskörper leiten ihre Regierungsrechte von der ihnen übergeordneten Staatsgewalt ab, welche diese Rechte erweitern oder verringern kann, also völlig freie Verfügung darüber hat. Die Dominion besitzt dieses Recht nicht, sie kann die namentlich (Sektion 92) aufgeführten Befugnisse der Provinzen nicht schmälern.[12]) Für einen Bundescharakter der Dominion spricht dies aber keineswegs, denn für den Bundesstaat ist es nicht kennzeichnend, daß die Bundesgewalt kein Recht hat, die Rechtsstellung der Glieder zu ändern, insbesondere zu verschlechtern, im Gegenteil wird dieses Recht für den Bundesstaat allgemein in Anspruch genommen.[13]) Die Unantastbarkeit der Rechte der Provinzen hängt nicht mit der bundesmäßigen oder einheitlichen Verfassung der Dominion zusammen, sondern damit, daß die Dominion kein Staat, sondern eine Kolonie ist und daß ihr Verhältnis zu den Provinzen durch ein für ihre Gesetzgebung grundsätzlich unantastbares Gesetz der Zentralregierung geregelt ist. Es wäre möglich gewesen, der Dominion die Normierung und Abänderung der Rechte der Provinzen zu überlassen. Die British North America Act tat es aber nicht, sondern regelt sowohl das Recht der Dominion wie der Provinzen, beide verdanken unmittelbar ihre Rechtsstellung dem gesetzgeberischen Akte ein und desselben Organs.

Zugunsten der Anschauung vom Bundescharakter Kanadas könnte man anführen, daß der Begründung der Dominion Abmachungen unter den Teilen vorangegangen sind, aus welchem sie sich nachher zusammensetzte, daß also ein Bundesvertrag dem Ganzen zu Grunde gelegen hat und, wenn ja auch nicht rechtlich, so doch wenigstens politisch dauernd die Grundlage bleibt. Diese Abmachungen sind allerdings die Vorbedingung für den Zusammenschluß gewesen. Da ihr Inhalt aber die nachherigen Festsetzungen der British North America Act waren, deren Inhalt, wie gezeigt, die Aufhebung des Koloniecharakters der an den Abmachungen Beteiligten war, so haben mit Inkrafttreten des Gesetzes die vertragschließenden Personen ihren bisherigen Charakter verloren, während nach Begründung eines Bundesstaates die den Vertrag schließenden

---

[11]) Diese Schlüsse folgen notwendig aus den tatsächlichen Anschauungen von Todd 433 f., Jenkyns 89, Anson 74, welche selbst diese Folgerungen aus ihren Vordersätzen nicht ziehen. In seinen Vordersätzen von ihnen völlig abweichend ist Taring 75, der dann notwendiger Weise auch zum entgegengesetzten Schlusse kommen muß, daß die Dominion eine Bundeskolonie ist.

[12]) Anson 74.

[13]) Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 763.

Staaten als Staaten weiterbestehen. Man kann deshalb zweifelhaft darüber sein, ob diese Abmachungen, wenn sie überhaupt rechtliche Bedeutung noch weiter besäßen, nicht durch diese Veränderung im Charakter der Vertragsschließenden hinfällig werden. Hinsichtlich eines der Vertragsschließenden haben die Abmachungen jedenfalls keine Wirkung mehr, da er völlig verschwunden ist, dies ist Kanada, welches nicht in die Dominion eingetreten ist, sondern welches mit dem 30. Juni 1867 unterging und aus dessen Teilen zwei Glieder der Dominion gemacht wurden.

Die Dominion of Canada kann man nach allem mit einem bundesmäßig verfaßten Gemeinwesen nur insofern vergleichen, als ihrer Entstehung Abmachungen unter den späteren Bestandteilen vorangegangen sind, wie das auch vor der Entstehung von Bundesstaaten oder Bundeskolonien der Fall zu sein pflegt, im übrigen aber hat sie mit einem Bunde nichts gemein, sondern ist eine einheitliche Kolonie, deren Provinzen eine ausgedehnte Selbstverwaltung und -gesetzgebung besitzen.

Der von den Kolonien in Nordamerika vollzogene Zusammenschluß mußte vorbildlich für alle Kolonien werden, deren Verhältnisse ähnliche waren. Bereits 1856 tauchten Bundespläne in Australien auf. Aber erst am 1. Januar 1901 trat die Vereinigung als Commonwealth of Australia ins Leben. Hier hat man es aber mit einem zweifellos bundesmäßig verfaßten Gemeinwesen zu tun. Die einzelnen Kolonien sind weiter Kolonien geblieben, welche, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundes geht, unmittelbar der Zentralregierung unterstehen. Sie sind auch grundsätzlich in allen ihnen früher von der Zentralregierung überwiesenen Regierungsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht ausdrücklich zugunsten des Bundes beschränkt sind.[14])

Wie in Nordamerika und in Australien, so auch in Südafrika hat sich ein Zusammenschluß der bis dahin getrennten Kolonien als wünschenswert herausgestellt. Bereits 1877 wurde eine solche Vereinigung ins Auge gefaßt, erreicht wurde aber und auch erst 1898 bloß eine Zollvereinigung (vgl. oben S. 32). Der Burenkrieg hemmte zunächst die Entwicklung. Dann wurden aber im Herbst 1908 zwischen den beteiligten Kolonien Verhandlungen angeknüpft, und 1909 wurde das den Zusammenschluß aussprechende Gesetz vom Parlamente angenommen. Auch hier hat das demnächst ins Leben tretende Gemeinwesen, die „Union", Bundescharakter, es ist aber nicht eine Bundeskolonie, sondern hier ist das kanadische Vorbild maßgebend gewesen. Die vier bisherigen Kolonien Kapland, Natal, Transvaal und Oranjefluß werden zu Provinzen der Union. Sie haben nur Rechte, welche ihnen ausdrücklich in der Verfassung zugewiesen sind. Sie sind bloße Selbstverwaltungskörper. Das Parlament der Union hat das Recht der Verfassungsänderung, wenn auch unter erschwerenden und einschränkenden Bedingungen.

---

[14]) Jenkyns 89 f., Anson 74

Neben den Bundesbestrebungen, welche auf den Zusammenschluß benachbarter britischer Kolonien in den verschiedenen Weltteilen hinzielen, ist eine zweite, als imperialistische bezeichnete Bewegung vorhanden, welche darauf ausgeht, das Verhältnis zwischen Großbritannien und seinen Kolonien, welches jetzt ein einheitsstaatliches ist, in ein bundesstaatliches umzugestalten. Das Bedürfnis einer solchen Umformung entspringt aus verschiedenen Tatsachen. Die eine ist die den Selbstverwaltungskolonien eingeräumte weitgehende Selbständigkeit. Damit ist der Zentralregierung oft die Verfügung in Angelegenheiten entzogen worden, die vorteilhafter unter Berücksichtigung der Interessen des britischen Gesamtreiches, als der einzelnen Kolonie allein geregelt werden, so die Zoll- und Wehrfragen. Da es nun nicht angeht, den kolonialen Selbstregierungen ihre Verfügungsfreiheit einfach wieder zu nehmen, so müßte man ihren freiwilligen Verzicht darauf erlangen. Dieser ist aber nur zu bekommen, wenn man sie an der Verfügung über die aufgegebenen Rechte mitbeteiligt, also ihnen in den betreffenden Dingen ein Mitbestimmungsrecht einräumte. Das führt aber notwendig mindestens zu bundesstaatsähnlichen Einrichtungen. Auf der anderen Seite wird dann auch in den Selbstverwaltungskolonien der Wunsch nach Beteiligung an der Reichsregierung laut.

Zur Förderung des Imperialismus hat von 1884—1893 die „Imperial Federation League", seit 1896 die „British Empire League" gewirkt. Eine gewisse Verwirklichung dieser Pläne ist auch eingetreten. Die verschiedenen Ansätze lassen es jedenfalls als möglich erscheinen, daß schließlich die Umwandlung des britischen Einheitsstaates in einen Bundesstaat erfolgen wird. Tatsächlich werden auch in der Praxis die Selbstverwaltungskolonien und Britisch-Indien schon jetzt mehr als Bundesglieder wie als einfache Staatsteile behandelt.

Es ist hier nun schließlich noch im allgemeinen das britische Kolonialrecht zu besprechen. Unter Kolonialrecht hat man das in den Kolonien geltende Recht zu verstehen. Die Quellen des britischen Kolonialrechts sind nun verschieden.

Das britische Kolonialrecht beruht zum Teil auf positiven Akten der Gesetzgebung, d. h. auf Verordnungen oder förmlichen Gesetzen, welche von den gesetzgebenden Organen geschaffen sind.

Zum Teile ist die Quelle des Kolonialrechts nicht ein Gesetzgebungsakt, sondern die Staatsgewalt läßt das bei der Erwerbung der Kolonie vorgefundene Recht stillschweigend in Kraft.

Der dritte Teil des Kolonialrechtes endlich geht auf einen Satz des mutterländischen Rechtes zurück, der in seiner weitesten Fassung lautet: ein Engländer trägt das „Common Law" als unveräußerliches Erbteil mit sich, es be-

---

15) Vergl. Reinsch, Government 259 ff., Jenkyns 23.

gleitet ihn, wohin er auch gehen möge.[16]) Hätte dieser Satz unbeschränkte Geltung, so wäre in den englischen Kolonien stets unmittelbar ein großer Teil der notwendigen Rechtsordnung vorhanden. Zwar hätte streng genommen dies Recht nur persönliche Geltung, indessen man wendet es, wo es wirklich Geltung erlangt hat, auch auf Nichtengländer an, so daß es also territorial, nicht bloß personal wirkt. Gegen die Theorie, soweit sie das „Common Law" als ein unveräußerliches Erbteil hinstellt, hat sich Lewis mit überzeugenden Gründen gewendet.[17]) Zwar ist es richtig, daß in englischen Kolonien das „Common Law" allgemeine Geltung erlangt, das ist aber durchaus nicht immer der Fall. Wenn eine Kolonie von einem anderen Staate übernommen wurde, z. B. von Frankreich, Spanien, den Niederlanden, so blieb das bis dahin geltende Recht bis auf weiteres in Kraft und wurde auch auf Engländer angewendet. Die Tatsache, daß in der Regel mit der Herstellung der englischen Herrschaft auch englisches Recht in Geltung trat, erklärt Lewis daher nicht aus dem angeborenen Rechte des einzelnen Engländers, sondern anders. Wenn es sich um unzivilisierte Gebiete handelte, so konnte von einer Anwendung des Rechtes der Eingeborenen auf die Weißen keine Rede sein. Eine andere Rechtsordnung war anzuwenden. Was war da natürlicher, als daß man das Recht des Mutterlandes anwendete, auch ohne daß es irgendwie formell eingeführt worden wäre? Es erlangte nicht rechtliche, aber tatsächliche Kraft und wurde zum Gewohnheitsrechte.

Diese Erklärung von Lewis steht auch im Einklange mit der schon früher von Blackstone aufgestellten Theorie, die zwar auf eine unrichtige Erklärung eines Ausspruches von Lord Coke zurückgeht, aber doch, da sie den Tatsachen entspricht, allgemeine Geltung erlangt hat.[18]) Danach gilt das „Common Law" nur in denjenigen Kolonien, welche im Wege der friedlichen Besiedlung (by settlement) erworben worden sind, dagegen muß es vor dem heimischen Rechte derjenigen Gebiete zurückstehen, die auf dem Wege der Eroberung oder der Gebietsabtretung (by conquest or by cession) englisch geworden sind. Die ersteren, meint Blackstone, seien für gewöhnlich unzivilisiert und dünn bevölkert, letztere dagegen besäßen infolge ihrer Kultur ein einheimisches Recht. — Das auf diesen, von Blackstone formulierten Sätzen beruhende Recht hinsichtlich der Geltung des „Common Law" in den Kolonien ist im einzelnen das folgende.[19])

Was die „Settled Colonies" angeht, so gilt, daß ein Engländer sein „Common Law" und seine Freiheitsrechte in jedes herrenlose Land mitnimmt, in welchem er sich niederläßt, soweit es unter den obwaltenden Umständen anwendbar ist. Und zwar wird das Recht als territoriales, nicht bloß personales, ferner auch in der Verfassung eingeführt, in der es sich zurzeit der Besiedelung

---

[16]) Tarring 3. Hatschek I, 169.
[17]) Lewis 196.
[18]) Hatschek I, 171.
[19]) Jenkyns 4 ff., Tarring 3, Hatschek I, 171.

im Mutterlande befand. Der Zeitpunkt der Besiedlung und damit der des Inkrafttretens muß manchmal durch die örtliche Gesetzgebung festgestellt werden. Da das so eingeführte „Common Law" nicht nur durch die Reichsgesetzgebung abgeändert werden kann, sondern auch durch die örtlichen rechtsbildenden Faktoren den Bedürfnissen der einzelnen Kolonie entsprechend fortgebildet wird, es endlich die Weiterentwicklung des Mutterlandes nicht mitmacht, soweit das nicht ausdrücklich angeordnet ist, so nimmt das „Common Law" in einer jeden seine besondere Gestaltung an, so daß es von dem im Mutterlande und in anderen Kolonien geltenden mehr und mehr abweicht.

In dem „Conquered or Ceded Colonies" bleibt das vor der Eroberung oder Abtretung geltende Recht, bis es durch die Gesetzgebung besonders abgeändert wird, in Kraft, aber doch nicht unbeschränkt. Es verlieren solche Einrichtungen desselben, welche den Grundanschauungen des englischen Rechtes widersprechen, wie z. B. die Tortur, die Verbannung, die Sklaverei, ihre Geltung. Ferner tritt in Kraft das englische Recht, soweit es sich auf die Ausübung der Hoheitsrechte, die Verwaltung und die Berufungsgerichtsbarkeit bezieht. Endlich erlangen auch in solchen Kolonien für den Engländer die Privilegien des „Habeas Corpus" und der Geschworenengerichtsbarkeit Geltung.

§ 4. Britisch Indien.

Das Recht der Interpretation Act 1889 und der Indian General Clauses Act 1897 kennt Indien nicht als einen bloß geographischen, sondern als einen Rechtsbegriff. Unter „India" wird verstanden eine Gesamtheit von Ländern, welche sich zusammensetzt aus Britisch-Indien und den Ländern der eingeborenen Fürsten und Häuptlinge unter der Oberhoheit des Königs, welche durch den Generalgouverneur von Indien oder einem diesem unterstellten Gouverneur oder sonstigen Beamten ausgeübt wird. Es wird also unterschieden das Gebiet der indischen Protektorate von dem unmittelbar beherrschten indischen Lande, welches Britisch-Indien (British India) genannt wird. Beide zusammen bilden im Sinne des englischen Rechtes Indien, welches in diesem, anders als im geographischen Sinne, nicht unter englischer, sondern z. B. unter französischer oder portugiesischer Herrschaft stehende Gebiete nicht umfaßt. Was ist nun im Gegensatze zu den später (siehe unten § 5) zu besprechenden Protektoraten unter Britisch-Indien zu verstehen?

Britisch-Indien ist ein von der britischen Staatsgewalt beherrschtes, mit einer von der mutterländischen überwiegend verschiedenen Rechtsordnung versehenes Gebiet. Es fällt daher rechtswissenschaftlich unter den Begriff der Kolonie und wird demgemäß auch von der „Interpretation Act" mit dem diesen Begriff für das englische Recht ersetzenden Ausdruck „British Possession" bezeichnet. Da also Britisch-Indien vom allgemeinen staatsrechtlichen Gesichtspunkte aus als Kolonie zu betrachten ist, so kommen auf es die früher gefundenen allgemeinen Ergebnisse zur Anwendung, ferner auch die nicht nur

auf die Kolonien im Sinne der Legaldefinition, sondern auch für die Possessions gültigen allgemeinen Sätze über Recht, Volk und Gebiet.

Es wäre nun denkbar, daß der Gesetzgeber Britisch-Indien der Zahl der Gebiete hinzufügte, für welche als gesetzliche Bezeichnung das Wort Kolonie eingeführt ist. Indessen die allgemeine Bedeutung Britisch-Indiens machte eine Sonderstellung dieser Besitzung notwendig, und so bildet es unter den „British Possessions" eine Klasse für sich. Um es nun in unzweideutiger Weise von den anderen Besitzungen zu unterscheiden, bedarf es einer besonderen Begriffsbestimmung. Zum Kennzeichen wird in ihr die Art der Behördenorganisation gemacht. Unter Britisch-Indien versteht das Gesetz alle Gebiete und Plätze, welche der König durch den Generalgouverneur von Indien oder durch einen Gouverneur oder sonstigen Beamten, welcher dem Generalgouverneur von Indien untersteht, regiert. Die Unterstellung eines Gebietes unter einen dieser Beamten macht dasselbe also zum Bestandteile von Britisch-Indien, gleichviel ob es geographisch zu Indien gehört oder nicht; in dieser Weise gehört z. B. das in Arabien liegende Aden und die Insel Perim, ebenso auch die Insel Socotra zu Britisch-Indien.

Die britische Staatsgewalt in Indien hat eine lange geschichtliche Entwicklung durchgemacht.[20]) Zwei und ein halbes Jahrhundert hindurch lag sie in der Hand der Ostindischen Kompanie, deren Herrschaftsrechte zum Teil auf den vom englischen Staate erteilten, periodisch erneuerten Privileg, der Charter, beruhten, zum Teil auf Privilegien, welche die indischen Fürsten der Kompanie übertrugen. Im Laufe der Zeit griff die englische Regierung mehr und mehr selbst in Indien ein, bis die Hoheitsrechte der Kompanie endlich völlig beseitigt waren. Die Übernahme der gesamten Regierung Britisch-Indiens durch die Krone geschah 1858 durch die „Government of India Act".

---

[20]) Ilbert 1—108.

(Schluß folgt.)

Zur Frage der Konzessionsgesellschaften.*)

Selbstanzeige.

Den Stoff in restlos befriedigender Weise abzugrenzen, schien unmöglich, weil sich schon der Begriff Landgesellschaft als relativ erwies; es blieb deshalb nichts übrig, als möglichst wenig gewaltsam die einen Gesellschaften — im ganzen 10 — in den Kreis der Darstellung einzuziehen und die anderen auszuschließen. Während sich die älteren Darstellungen mit der Untersuchung des Finanzierungsvorganges und der rechtlichen Grundlagen der Konzessionen begnügten, konnte hier durch Benutzung fast aller gesellschaftlicher Publikationen die Gesamtheit der wirtschaftlichen Schicksale dieser Unternehmungen dargetan werden, wodurch sich ein individuelles Bild jeder einzelnen Gesellschaft ergab.

Überall in der deutschen Kolonialliteratur, soweit die Landfrage gestreift wird, und das ist fast allenthalben der Fall, begegnet man der Auffassung, als seien die Landkonzessionen eine arge Verirrung unserer Politiker gewesen, die sich heute weder begreifen noch rechtfertigen läßt. Demgegenüber lehrt schon der flüchtigste Blick in die Kolonialgeschichte aller Länder, daß diese so eng mit der Geschichte der Kolonialgesellschaften verbunden ist, daß sie ohne diese völlig undenkbar wäre. Wer nicht an perennierende Irregularitäten glauben will, muß sich also, was sich auch historisch leicht belegen läßt, damit abfinden, daß das Konzessionswesen relativ notwendige Begleiterscheinung oder Ausdrucksform der meisten Kolonisationen ist. Überdies lehrt die Geschichte, daß es sich in vielen Fällen um gar keine Konzessionsform handelt, zu der doch in erster Linie staatliche, vertragliche — im Gegensatz zur bloßen genehmigenden — Mitwirkung notwendig ist, sondern daß einfache, privatrechtliche Abmachungen mit älteren Berechtigten vorliegen.

Rechtlich wird hieraus die Konsequenz gezogen, daß, soweit Konzessionen vorliegen, mangels einer gesetzlichen Regelung für die Aufhebbarkeit der Konzessionsrechte nur der Inhalt der Konzessionen selbst maßgebend sein kann. Kommt bei einer der in Rede stehenden Konzessionen ein solches Aufhebungsrecht gegenwärtig in Frage? Diese Frage wird, von einem Falle abgesehen, durchgehends verneint. Dagegen wird das Recht der Enteignung gegen Entschädigung zum Zeitwert im weitesten Sinne eingeräumt.

---

*) Die Landgesellschaften in den deutschen Schutzgebieten, Denkschrift zur kolonialen Landfrage. Mitteilungen der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung, neue Folge, Heft 5. Verlag von Gustav Fischer in Jena, 1909.

Soweit keine Konzession vorliegt, also insbesondere auch für das ganze Gebiet der Verträge mit Eingeborenen wird ein freies, vertragsmäßiges Privatrecht für anwendbar erklärt.

Im wirtschaftlichen Teil enthüllte sich leider ein unerfreuliches Bild. Die Neu-Guinea-Compagnie, deren Anteilseigner nicht nur jahrzehntelang ohne Gewinn blieben, sondern auch Opfer brachten, die in unserer ganzen Wirtschaftsgeschichte kaum ihres Gleichen finden, scheint erst in der allerneuesten Zeit dank ihrer großen Kokospalmenbestände und des ungewöhnlichen Steigens des Koprapreises Aussichten auf Rentabilität zu haben. Da sie 1899 einmal eine starke Reduktion des Grundkapitals vornehmen mußte, erscheint ihr Kapital im Vergleich zu den anderen Gesellschaften nur mäßig hoch. Doch ist der zu Gründeranteilen verwendete Teil des Grundkapitals umso niedriger. Das Landareal der Gesellschaft ist im Vergleich zu dem der südwestafrikanischen und Kameruner Landgesellschaften klein, doch im Hinblick auf seinen viel höheren Ertragswert umso höher in den Bilanzen bewertet. In Kultur genommen sind nur 5,4 Prozent des Landareals. Die Gesellschaft hat ihre Betriebsmittel fast ganz zur Kultivierung ihres Anteils am Schutzgebiete verwendet. Infolge davon sind einerseits wenig liquide Bestände vorhanden, und andererseits ist die Gesellschaft durchaus auf Einnahmen aus dem Schutzgebiete angewiesen. Sie verwendet aber auch dafür den weitaus größten Teil ihrer Einnahmen wiederum für die Unternehmungen im Schutzgebiet. Infolge einer rechnerischen Eigentümlichkeit — sie hat die 4 000 000 Mark, die ihr in 10 Jahresraten seit 1899 für Abtretung ihrer Verwaltungsrechte aus dem Schutzbrief vom Reich gezahlt wurden, stets als Einnahme verbucht — ergab sich ein Gewinnsaldo von zuletzt 1 313 697,44 Mk. Da ein hinreichender Teil der Kokosbestände in absehbarer Zeit ins Produktionsstadium tritt, läßt sich immerhin erhoffen, daß es auch in Zukunft, wenn jene Einnahmequelle fortfällt, bei Gewinn bleibt.

Viel günstiger steht die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika. Sie hat es unternommen, mit einem winzigen Kapital, das noch dazu zu 35,65 Prozent in Gründeranteilen bestand, einen Landbesitz von ⅔ der Größe des Königreichs Preußen zu kolonisieren; allerdings hat sie das ihr verfügbare Areal nach und nach auf rund 90 000 Quadratkilometer verringert, wozu noch 40 000 Quadratkilometer kommen, die der Regierung zum Verkauf auf Kosten der Gesellschaft überlassen worden sind; doch stellt auch dieser Besitz noch einen heute völlig unübersehbaren Wert dar, der gegenüber dem faktischen Buchwert eine riesige stille Reserve sein dürfte. Die Gesellschaft hat namhafte Einnahmen aus den jährlich zunehmenden in Europa angelegten Kapitalien, aber viel größere aus dem Schutzgebiet; umgekehrt werden viel größere Summen für das Berliner Büreau verausgabt, als dem Schutzgebiet wieder zufließen; aber beide Summen treten zurück gegenüber den in den letzten 3 Jahren ausgeschütteten Dividenden und Tantièmen. Die Vorteile, die der Gesellschaft aus den merkwürdigen Diamantfunden bei Lüderitz-

bucht zufließen, scheinen dafür zu bürgen, daß an deren Rückgang vorläufig nicht zu denken ist. Dabei ist die Liquidität des Unternehmens eine jährlich zunehmend günstige, dieses also alles in allem heute ein glückhafter Rentner, der, ohne eigentlich Kapital angelegt zu haben, denn er hatte keins, und ohne eigene Tätigkeit, von den Zinsen eines im Werte grenzenlos gestiegenen Objektes leben kann.

Die South West Africa Company ist trotz großer Gründeranteile die reichste deutsche Landgesellschaft. Ihr stehen riesige liquide Bestände zu Gebote, wenn man die Beteiligungen an Tochtergesellschaften zum Buchwerte, der den Marktwert bei weitem nicht erreicht, hinzuzählt. Sie hat etwa die Hälfte ihres Konzessionsbesitzes an Grund und Boden veräußert oder der Regierung zum Verkauf auf Kosten der Gesellschaft überlassen und durch namhafte Ausgaben zu Erschließungszwecken, namentlich durch den Bau der Eisenbahn von Otavi nach Grootfontein, erhebliche Verdienste um das Schutzgebiet erworben, aber auch durch die Mitbegründung der Otavi Minen- und Eisenbahngesellschaft, deren Gründungsgeschichte beweist, daß sie ohne das Entgegenkommen der South West nicht zustande gekommen wäre. Auch diese Gesellschaft pflegt mehr Ausgaben in Europa zu machen als im Schutzgebiet. Sie hat wegen ihrer großartigen Beteiligung an zum Teil von ihr gegründeten westafrikanischen Land- oder Minenunternehmungen mehr den Charakter einer Kolonialbank, doch verdankt sie ihre erst seit dem letzten Geschäftsjahr eingehenden Renten weniger wie die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika einem blinden Zufall.

Die Kaoko-Land- und Minen-Gesellschaft hat eine mit der der South West höchst merkwürdig verkettete Gründungsgeschichte, ist aber in keiner Weise sonst mit ihr zu vergleichen. Ihr Kapital besteht fast nur aus Gründeranteilen. Von ihren kleinen liquiden Beständen lebt sie seit 14 Jahren ausschließlich, denn sie hat weder ihre 100 000 Quadratkilometer umfassenden Grundstücke, noch ihre ebenso großen Bergbaubezirke zu verwerten gewußt. Überhaupt spielt sie gar keine selbständige Rolle. Da ihre Anteile ausschließlich der South West Africa Company gehören (die bis vor kurzem der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika gehörenden Anteile sollen an die South West Africa Company übergegangen sein), in deren Bilanzen jedoch keine ihren aktiven Beständen entsprechende Rolle spielen, kann man dieses gänzlich der Zukunft reservierte Unternehmen geradezu als einen Reservefonds dieser Gesellschaft ansehen.

Auch die South African Territories Limited hat nur geringe Betriebsmittel. Sie hat von ihrem besonders guten Farmland 11 Prozent verkauft und 24 Prozent verpachtet, von ihren großen Bergbaubezirken hat sie jedoch gar nichts in Arbeit genommen und nur durch Ausgabe von Schürfscheinen besonders in der letzten Zeit namhafte Summen verdient. Ihre Land- und Minenrechte beruhen auf der Konzession des Kharaskhomasyndikats von 1892, die 1895 auf die Territories überging. Bei der Geneh-

migung dieses Übergangs erklärte die Reichsregierung durch Erlaß vom 7. Juni 1897 ausdrücklich, daß die Territories nur so lange als Rechtsnachfolgerin des Syndikats gelte, als sie deutschen Ansiedlern den Vorzug gäbe, eine Bedingung, die nach neueren Nachrichten in keiner Weise erfüllt zu werden scheint. Es ist dies der einzige Fall, in dem man von einer Konzessionsverwirkung sprechen könnte. Der Zeitpunkt, hiervon Gebrauch zu machen, wäre auch deshalb günstig, weil die Gesellschaft in den letzten Geschäftsjahren, besonders im vorletzten, durch ausgedehnten Handel im Schutzgebiet frühere Verluste wieder ausgeglichen und deshalb jedenfalls keinerlei Schadensersatzansprüche hat, deren Geltendmachung freilich sowieso rechtliche Schwierigkeiten bereiten würde.

Die Gesellschaft Südkamerun ist im Besitze eines Grundstücks von 20 000 Quadratkilometern östlich von Lomie, das in Zukunft vorzugsweise dem Kautschukexport dienen soll. Leider ist sie, da dieser Teil von Kamerun dem konventionellen Kongobecken angehört, zollpolitisch, und, solange die Mittelbahn noch nicht fertig ist, auch verkehrspolitisch vom Schutzgebiet so gut wie abgeschnitten und für die Wirtschaft des Schutzgebietes fast bedeutungslos. Außerdem tragen diese Umstände nicht dazu bei, sie finanziell zu heben. Dazu kommt noch, daß sie durch verfrühte Dividendenausschüttungen von 1903 und 1905 für längere Zeit finanziell geschwächt worden ist. Besondere Anerkennung verdienen die großen Ausgaben dieser Gesellschaft für Erforschungs- und Erschließungszwecke.

Viel schlechter als irgend eine deutsche Landgesellschaft steht die Gesellschaft Nordwestkamerun. Bei näherer Prüfung ergibt sich jedoch, daß dieses Unternehmen, wenn es insbesondere seine europäischen Ausgaben einzuschränken vermöchte, bei dem hohen Kulturstand der nordwestkameruner Bevölkerung vermittels ihrer zahlreichen Handelsniederlassungen besonders dann rentabel wird, wenn die Nordbahn den Verkehr erleichtert.

Bei der Otavi Minen- und Eisenbahngesellschaft liegt das Hauptgewicht gegenwärtig in den Bergwerken von Tsumeb. Im Hinblick auf deren wahrscheinlich nicht sehr bedeutende Lebensdauer muß die Kursbewegung der Otavianteile unverhältnismäßig optimistisch genannt werden. Hinsichtlich des von der Regierung für die Eisenbahn neuerdings gebotenen Betrages von 22 Millionen Mk. ergibt sich, daß dieser im Verhältnis zu den Aufwendungen der Gesellschaft und der inzwischen eingetretenen mutmaßlichen Abnützung ungewöhnlich hoch ist.

Die beiden jüngsten deutschen Landgesellschaften, die Ostafrikanische und die Kamerun-Eisenbahngesellschaft lassen noch keine eigentliche wirtschaftliche Entwicklung erkennen; bei ihnen bieten nur die Gründungsvorgänge und einige bisher bekannt gewordene Ereignisse Hervorhebenswertes.

Herbert Jäckel.

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W. 9, Schellingstr. 4, für den Anzeigenteil: W. Süsserott.
Verleger: W. Süsserott, in Berlin. Druck: Paul Dünnhaupt, Cöthen in Anhalt.